

BUNDESRAT

Bericht über die 215. Sitzung

Bonn, den 26. Februar 1960

Tagesordnung:

Belleidskundgebung für die Opfer der Schlagwetterexplosion in einem Zwickauer Bergwerk 301 A

Geschäftliche Mitteilungen 301 B

Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes (Drucksache 50/60) 301 B

Ernst (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
ersteller 301 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 302 A

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes (Drucksache 25/60) 302 A

Dr. Haas (Bayern), Berichterstatter . . . 302 A

Wolters (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 304 A

Dr. Schröder, Bundesminister des
Innern 305 B, 311 D, 316 A

Dr. Zinn (Hessen) 307 A, 314 D

Dr. Ehard (Bayern) 310 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 317 D

Entwurf eines Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) (Drucksache 9/60) 317 D

Wolters (Rheinland-Pfalz), Bericht-
ersteller 317 D

Dr. Veit (Baden-Württemberg) 320 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 322 B

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes (Drucksache 46/60) 322 C

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 322 C

Verwaltungsanordnung über die Änderung der Verwaltungsanordnung betreffend Teilerlaß der Gewerbesteuer bei Betrieben von Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten sowie von Kriegssachgeschädigten und Evakuierten (Drucksache 47/60) 322 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG 322 D

- Benennung eines Vertreters des Saarlandes für die Verwaltungsräte der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank (zu Drucksache 223/59 [Beschluß])** 322 D
- Beschluß:** Regierungsdirektor Dr. Dr. Hock wird benannt 323 A
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ (Baumeisterverordnung) (Drucksache 37/60)** 323 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 323 A
- Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Verwaltungsamtes für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Schornsteinfegerwesens in der britischen Zone vom 10. März 1947 (Drucksache 41/60)** 323 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 323 B
- Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Schleswig-Holstein (Drucksache 40/60 und zu Drucksache 40/60)** 323 B
- Beschluß:** Der Vizepräsident der Landeszentralbank in Hessen, Otto Kähler, wird vorgeschlagen 323 B
- Vorschlag für die Bestellung eines Vertreters des Bundesrates im Beirat des Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen (Drucksache 45/60)** 323 B
- Beschluß:** Senator Eggers wird bestellt 323 C
- Gesetz zur Änderung der Bundeszuschüsse zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten aus Anlaß der wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik sowie zur Einführung der Vorschriften über die Gemeinlast und weiterer sozialversicherungsrechtlicher**
- Vorschriften im Saarland (Gesetz über Bundeszuschüsse und Gemeinlast) (Drucksache 49/60)** 323 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 323 C
- Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen (Drucksache 44/60)** 323 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 323 D
- Vorschlag von Vertretern der öffentlichen Körperschaften für den Vorstand und den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 20/60)** 323 D
- Beschluß:** Die in der Drucksache 20/1/60 aufgeführten Herren werden vorgeschlagen 323 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Realkredits (Drucksache 43/60)** . 323 D
- Beschluß:** Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 324 A
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über gerichtliche Schreibgebühren (Drucksache 48/60)** 324 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 324 C
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 2/60)** 324 C
- Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 324 C
- Nächste Sitzung** 324 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Röder

Schriftführer:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister
(zeitweise)

Baden - Württemberg:

Kiesinger, Ministerpräsident

Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister

Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Dr. Heubl, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten
und Senator für das Post- und Fernmelde-
wesen

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister

Hamburg:

Brauer, Präsident des Senats und Erster Bürger-
meister

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident und Minister der
Justiz

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Bennemann, Minister des Innern

Ahrens, Minister der Finanzen und Stellver-
treter des Ministerpräsidenten

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident

Dr. Lauscher, Minister für Wirtschaft und Ver-
kehr

Ernst, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Westenberger, Minister der Justiz

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für
Kultus, Unterricht und Volksbildung

von Lautz, stellv. Ministerpräsident und Mini-
ster der Justiz

Trittelvitz, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schnur, Minister für Finanzen und Forsten,
Minister für Öffentliche Arbeiten und Woh-
nungsbau

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Dr. Leverenz, Justizminister und Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angele-
genheiten des Bundesrates und der Länder

Dr. Schröder, Bundesminister des Innern

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministe-
rium des Innern

Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesmini-
sterium des Innern

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

215. Sitzung

Bonn, den 26. Februar 1960

Beginn: 10.01 Uhr.

Präsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 215. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir uns der Tagesordnung zuwenden, muß ich einer schmerzlichen Pflicht genügen.

(Die Anwesenden erheben sich.)

In einem **Zwickauer Bergwerk** hat sich eine **Schlagwetterexplosion** ereignet, durch die über 100 Bergleute eingeschlossen wurden. 48 Menschen sind bisher tot geborgen worden. In dem Unglücksschacht befinden sich noch 75 Bergleute, um deren Leben die Rettungsmannschaften verzweifelt kämpfen. Ich weiß mich mit Ihnen einig, wenn ich den vom **(B)** Schicksal so hart getroffenen Angehörigen unserer verunglückten Landsleute unsere **herzliche Anteilnahme** ausspreche, zugleich aber auch unserer aufrichtigen Hoffnung Ausdruck gebe, daß die immer noch eingeschlossenen Bergleute gerettet werden mögen.

Sie haben sich zum Zeichen des Gedenkens und zu Ehren der Toten von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Der Bericht über die 214. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen werden nicht erhoben. Der Sitzungsbericht ist damit genehmigt.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung teile ich Ihnen mit, daß die Regierung des Saarlandes beschlossen hat, an Stelle des ausgeschiedenen Ministers Dr. Manfred Schäfer Herrn Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft Eugen Huthmacher zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates zu bestellen. Ich heiße Herrn Minister Huthmacher im Kreise des Bundesrates willkommen und danke zugleich Herrn Minister Dr. Schäfer für seine Mitarbeit im Bundesrat.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes (Drucksache 50/60).

Ernst (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner 213. Sitzung am 18. Dezember

1959 beschlossen, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1959 verabschiedeten Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG einberufen wird mit dem Ziel, in Art. 1 Nr. 2 die Eingangsworte des § 12f Abs. 1 wie folgt zu fassen:

§ 12 f

(1) Die zuständige Landesbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den §§ 12 bis 12c zulassen.

Die Vorlage sah vor, daß der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen könne.

Der Bundesrat war der Auffassung, daß die Voraussetzungen eines überregionalen Verwaltungsaktes, der die Zuständigkeit der angesprochenen obersten Bundesbehörden für die Zulassung von Ausnahmen der bezeichneten Art rechtfertigen würde, nicht gegeben seien. **(D)**

Dem Begehren des Bundesrates ist der Vermittlungsausschuß in seiner 9. Sitzung am 11. Februar 1960 nicht gefolgt. Er hat vielmehr beschlossen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 91. Sitzung am 2. Dezember 1959 beschlossene Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes wird bestätigt.

Gemäß § 11 der gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschluß nach Art. 77 GG befaßt sich der Bundestag mit dieser Vorlage nicht mehr. Der Bundesrat hat sich nunmehr zu entscheiden, ob er dem Gesetz zustimmen will oder ob diese Zustimmung versagt werden soll.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wenn das Wort nicht mehr gewünscht wird, komme ich zur Abstimmung.

Ich bitte Sie um das Handzeichen, wenn Sie dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag in seiner 91. Sitzung am 2. Dezember 1959 verabschiedeten Fassung zustimmen. — Das ist die Mehrheit.

(von Lautz: Eine Enthaltung!)

— Ich stelle fest: bei einer Enthaltung.

- (A) Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes (Drucksache 25/60).

Es liegen Ihnen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 25/1/60, der Antrag des Landes Bayern in der Drucksache 25/2/60 und der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in der Drucksache 25/3/60.

Ich erteile zunächst das Wort dem Berichterstatter des Rechtsausschusses, Herrn Minister Dr. Haas.

- Dr. Haas** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der dem Bundesrat als Punkt 2 der Tagesordnung vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes besitzt außergewöhnliche Aktualität. Erörterungen über die Notwendigkeit wie über Inhalt und Grenzen einer Regelung, die es ermöglichen soll, die staatliche Ordnung in ernststen Krisensituationen aufrechtzuerhalten, stehen seit geraumer Zeit im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Dies kann nicht verwundern, gilt es doch, eine Lösung zu finden, die einerseits die Staatsorgane im **Falle eines Notstandes** befähigt, rasch und nachdrücklich alle zum Schutze des Bundes und seiner freiheitlichen demokratischen Grundordnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die andererseits aber auch die im Grundgesetz selbst als unverbrüchlich bezeichneten Verfassungsgrundsätze unangetastet läßt. Die Erkenntnis dieses notwendigen Spannungsverhältnisses, aber auch die unerfreulichen Erfahrungen mit Art. 48 der Weimarer Reichsverfassung zwingen zur sorgfältigen Prüfung der Frage, ob eine Notstandsregelung unabweisbar nötig ist und ihre konkrete Gestaltung sowohl verfassungsrechtlich zulässig als auch verfassungspolitisch vertretbar ist.
- (B)

Der Regierungsentwurf geht davon aus, daß die bisher vom Grundgesetz gewährten Vollmachten zur Bewältigung eines ernsthaften Notstandes nicht ausreichen. Der Grundgesetzgeber hat eine Notstandsregelung zwar erörtert, sie aber schließlich aus Gründen, die hier nicht weiter verfolgt werden können, nicht in die Verfassung übernommen. Das Grundgesetz enthält daher kaum Vorschriften, mit denen einer ernststen Krisensituation wirksam begegnet werden könnte. Abgesehen von den Möglichkeiten, gewisse Grundrechte durch Gesetz einzuschränken, seien in diesem Zusammenhang die Artikel 37, 81 und 91 GG erwähnt. Ihr Anwendungsbereich ist jedoch begrenzt. Darüber hinaus enthalten einige Länderverfassungen mehr oder weniger eingehende Regelungen, die wegen ihrer rein regionalen Beschränkung hier nicht weiter erörtert zu werden brauchen.

Umfassendere Notstandsbefugnisse liegen derzeit nur bei den Drei Mächten auf Grund des **Vorbehalts**

des Deutschlandvertrages. Diese Befugnisse **erlöschen** nach Art. 5 des revidierten Deutschlandvertrages, sobald die zuständigen deutschen Behörden entsprechende Vollmachten durch die deutsche Gesetzgebung erhalten haben und dadurch in den Stand gesetzt sind, wirksame Maßnahmen zum Schutze der Sicherheit der Streitkräfte der Drei Mächte zu treffen und einer ernstlichen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu begegnen. Der Vorbehalt der Drei Mächte soll durch die vorliegende Ergänzung des Grundgesetzes abgelöst werden.

Bei Betrachtung der Grundzüge des Entwurfs sind drei Hauptpunkte zu beachten: zunächst die Frage nach den materiellen Voraussetzungen und der Zuständigkeit für die Anordnung des Ausnahmezustandes, sodann die Bestimmungen über Art und Umfang der Befugnisse, die während des Ausnahmezustandes den einzelnen Staatsorganen zustehen sollen, und schließlich die Regelung über die Aufhebung des Ausnahmezustandes.

Der Entwurf sieht als **materielle Voraussetzung für die Anordnung des Ausnahmezustandes** vor, daß eine Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes droht, der mit den Mitteln des Art. 91 GG nicht mehr begegnet werden kann. Zwischen äußerem und innerem Notstand wird dabei nicht unterschieden. Zuständig für die Beschlußfassung über den Ausnahmezustand soll in erster Linie der Bundestag sein. Sofern der Beschlußfassung des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, soll bei Gefahr im Verzug der Bundespräsident mit Gegenzeichnung des Bundeskanzlers den Ausnahmezustand anordnen können. Der Bundespräsident soll dabei die Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates hören. Eine Beteiligung des Bundesrates selbst bei der Anordnung des Notstandes ist in keinem der beiden Fälle vorgesehen.

(D)

Von den besonderen Befugnissen, die während des Ausnahmezustandes der Bundesregierung zustehen sollen, ist die weitgehende **Übertragung des Gesetzgebungsrechts** am bedeutsamsten. Die Bundesregierung soll nach dem Entwurf während des Ausnahmezustandes zum Erlaß gesetzesvertretender Verordnungen befugt sein, und zwar auch auf Sachbereichen, die nicht zur Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gehören. In solchen gesetzesvertretenden Verordnungen sollen für die Dauer des Ausnahmezustandes die Grundrechte der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, der Freizügigkeit und der freien Berufswahl über das im Grundgesetz vorgesehene Maß hinaus eingeschränkt werden können. Für Freiheitsentziehungen soll Art. 104 Abs. 2 und 3 GG außer Kraft gesetzt werden können, wobei allerdings eine richterliche Überprüfung gewährleistet sein muß. Bei Enteignungen sollen Art und Ausmaß der Entschädigung einer späteren Regelung vorbehalten werden können. Schließlich sieht der Entwurf vor, daß in gesetzesvertretenden Verordnungen von den Vorschriften des Grundgesetzes über die Finanzverfassung — Art. 106 und 107 GG — abgewichen werden kann.

(A)

Weitgehende Befugnisse soll die Bundesregierung auch auf dem Gebiet der Exekutive erhalten. Sie soll nach dem Entwurf die Ausführung der Bundesgesetze und der gesetzesvertretenden Verordnungen sowie die Bundesverwaltung für die Dauer des Ausnahmezustandes abweichend von den Abschnitten VIII und X des Grundgesetzes regeln können und ferner die Polizeikräfte des Bundes und der Länder sowie erforderlichenfalls auch die Streitkräfte einsetzen und einem Beauftragten unterstellen können.

Hinsichtlich der Wiederherstellung normaler Zustände sieht der Entwurf lediglich vor, daß der Bundestag den Ausnahmezustand und die auf seiner Grundlage getroffenen Maßnahmen jederzeit aufheben kann. Der Bundesrat soll auch hier weder selbständig tätig werden können, noch soll er an der Beschlußfassung des Bundestages irgendwie beteiligt sein.

Aufgabe des federführenden Rechtsausschusses war es in erster Linie, die rechtliche Zulässigkeit der in dem Regierungsentwurf vorgesehenen Grundgesetzergänzung im Hinblick auf die Schranken zu prüfen, die das Grundgesetz einer solchen Regelung setzt. Das Grundgesetz steht nicht unbeschränkt zur Disposition des Gesetzgebers. Art. 79 Abs. 3 bestimmt vielmehr, daß eine Änderung, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze berührt werden, unzulässig ist.

(B) Der **Rechtsausschuß** hat nach eingehender Erörterung in seiner Mehrheit die Auffassung vertreten, daß der Entwurf das in Art. 79 Abs. 3 GG verankerte **bundesstaatliche Prinzip verletzt**. Die Vorlage räumt der Bundesregierung eine solche Fülle von Kompetenzen ein, daß es ihr ermöglicht würde, den föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik für die Dauer des Ausnahmezustandes praktisch zu beseitigen. Vor allem will der Entwurf der Bundesregierung die Befugnis einer umfassenden Rechtsetzung auf allen Gebieten geben, ohne daß irgendeine Einflußnahme der Länder gewährleistet wäre. Die Bundesregierung könnte ferner weitgehend in die Verwaltungszuständigkeiten und in die Finanzhoheit der Länder eingreifen und damit deren Eigenleben faktisch beenden.

Dazu kommt, daß der Bundesrat weder bei der Anordnung noch beim Vollzug des Ausnahmezustandes in irgendeiner Form beteiligt ist und nicht einmal auf die Wiederherstellung des Normalzustandes Einfluß nehmen kann. Eine **Ausschaltung des Bundesrates** bei einer so weittragenden Entscheidung wie der Verhängung des Ausnahmezustandes kann aber nur dann in Frage kommen, wenn der Mitwirkung des Bundesrates unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen. Mit Recht kann man die Frage **S ü s t e r h e n n s** aufwerfen, ob nicht etwa die Bundesregierung in ihrem Entwurf die Existenz des Bundesrates und seine verfassungsrechtliche Aufgabe schlicht vergessen hat, weil sie eine Beteiligung dieses verhältnismäßig kleinen und dadurch besonders aktionsfähigen Organs —

(C) elf bevollmächtigte Vertreter genügen im Ernstfalle — selbst dann nicht vorsieht, wenn ein Zusammentritt der über fünfhundert Abgeordneten des Bundestages zur Beschlußfassung über den Ausnahmezustand noch möglich ist.

Diese weitgehende und von der Sache her nicht gerechtfertigte Ausschaltung der Länder bedeutet nach Auffassung des Ausschusses einen Verstoß gegen die Grundsätze der Gliederung des Bundes in Länder und der Beteiligung der Länder an der Gesetzgebung, auch wenn man den Notcharakter einer Ausnahmeregelung und ihre vorübergehende Dauer voll berücksichtigt. Darüber hinaus sehen einzelne Länder in dem umfassenden Notverordnungsrecht der Bundesregierung gleichzeitig einen Verstoß gegen den in Art. 20 Abs. 2 GG verbürgten Grundsatz der Gewaltenteilung — ein Problem, das ich an dieser Stelle aber nicht weiter vertiefen möchte.

Die eben erwähnten verfassungsrechtlichen, aber auch die verfassungspolitischen Bedenken gegen die Gesamtkonzeption wie gegen die Einzelbestimmungen des Entwurfs erschienen der Mehrheit des Rechtsausschusses als so schwerwiegend, daß sie glaubte, den Regierungsentwurf als Ganzes ablehnen zu müssen.

Die Minderheit des Ausschusses, die sich den verfassungsrechtlichen Bedenken nicht anschloß, teilt zwar die verfassungspolitischen Bedenken der Mehrheit; diese Bedenken rechtfertigen es nach Auffassung der Minderheit aber nicht, den Entwurf a limine ohne Eintritt in die Beratung der Einzelschriften abzulehnen. Nach Auffassung der Minderheit könnte diesen Bedenken durch eine Änderung zahlreicher Regelungen des Entwurfs, insbesondere durch eine weiter gehende Konkretisierung der Notstandskompetenzen, durch die Einschaltung des Bundesrates in die Notstandsregelung und durch die Aufnahme gewisser Garantien für die Länder Rechnung getragen werden.

Der Rechtsausschuß hat sich nach seinem Beschluß über die Ablehnung des Regierungsentwurfs weiter mit der Frage befaßt, ob er — ähnlich wie der Innenausschuß — einen Gegenvorschlag beraten sollte. Er hat dies schließlich mit knapper Mehrheit verneint. Damit wollte er aber nicht zum Ausdruck bringen, daß er etwa das Bedürfnis für eine Notstandsregelung grundsätzlich bestreite. Die Beschlußfassung beruhte vielmehr darauf, daß ein Teil der Mitglieder des Rechtsausschusses den Entwurf offenbar in so hohem Maße als verfassungsrechtlich oder verfassungspolitisch bedenklich ansieht, daß er ihn nicht als geeignete Diskussionsgrundlage für einen Gegenvorschlag erachtete. Ein anderer Teil der Mitglieder des Rechtsausschusses war der Meinung, daß angesichts der Vielschichtigkeit und der außerordentlichen Schwierigkeit der Materie die Erarbeitung fruchtbarer Gegenvorschläge aus zeitlichen Gründen innerhalb der dem Ausschuß verbleibenden knappen Frist nicht möglich sei. Dabei kann nicht unerwähnt bleiben, daß die Bundesregierung den Ländern vor der Einbringung dieses eben-

(A) so wichtigen wie in seiner Gestaltung problematischen Entwurfs keine Gelegenheit gegeben hat, sich näher mit ihm zu befassen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher, wie unter Buchst. A der Drucksache 25/1/60 niedergelegt, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG aus verfassungsrechtlichen und aus verfassungspolitischen Gründen abzulehnen.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und erteile das Wort dem Berichterstatter des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, Herrn Minister Wolters, Rheinland-Pfalz.

Wolters (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich glaube, mich trotz der überragenden Bedeutung dieser Vorlage als Mitberichterstatter des Ausschusses für Innere Angelegenheiten recht kurz fassen zu können, nachdem der Herr Berichterstatter des federführenden Rechtsausschusses die wesentlichen Punkte des Entwurfs dargelegt und den Vorschlag des federführenden Ausschusses vorgetragen und begründet hat. Dieser Vorschlag des Rechtsausschusses, den Entwurf abzulehnen, deckt sich mit der Empfehlung des Bundesratsausschusses für Innere Angelegenheiten, der — wie der Rechtsausschuß — aus verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Gründen glaubt, dem Plenum des Bundesrates nicht die Zustimmung zu dem Entwurf empfehlen zu können.

(B) Der **Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten** ist indessen der Auffassung, daß sich der Bundesrat nicht auf die Ablehnung des Regierungsentwurfs beschränken sollte, weil das Bedürfnis für eine Ergänzung des Grundgesetzes zur Regelung des Notstandsrechts unbedingt zu bejahen ist. Er hält es daher für angezeigt und für den weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens förderlich, daß der Bundesrat einen **eigenen Lösungsvorschlag** aufzeigt, der einerseits die von der Regierungsvorlage bezweckten sachlichen Erfordernisse erfüllt, andererseits aber nicht den verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Bedenken unterliegt, die gegen die Regierungsvorlage vorgebracht worden sind.

Dieser Lösungsvorschlag des Bundesratsausschusses für Innere Angelegenheiten geht wie die Regierungsvorlage von der Erkenntnis aus, daß die Bundesregierung elastische Handhabe benötigt, um die staatliche Ordnung im Notstandsfall aufrechtzuerhalten. Er verbindet diese Erkenntnis jedoch mit der Einsicht, daß die für den Ausnahmezustand zu erwartenden Schwierigkeiten nur durch die konstruktive Mitarbeit tunlichst aller parlamentarischen und bundesstaatlichen Kräfte zu bewältigen sind. Daher muß schon die Gestaltung des Notstandsrechts darauf abzielen, die Besorgnis ihrer mißbräuchlichen Ausnutzung auszuräumen und die Mitsprache und Verantwortung bei Ausrufung des Ausnahmezustandes und bei Ausübung der Ausnahmebefugnisse auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen.

Hierzu empfiehlt der Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten, die Fälle des inneren Notstandes als Voraussetzung des Ausnahmezustandes näher zur Umschreibung und im besonderen dahin abzugrenzen, daß Arbeitskämpfe der nach Art. 9 Abs. 3 GG gebildeten Vereinigungen die Ausrufung des Ausnahmezustandes nicht rechtfertigen.

Für die **Ausrufung des Ausnahmezustandes** empfiehlt der Ausschuß, die Beschlußfassung, wie in der Regierungsvorlage vorgesehen, grundsätzlich beim Bundestag zu belassen, für den Beschluß des Bundestages jedoch die **Zustimmung des Bundesrates** vorzusehen. Dadurch soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Rechte der Länder während des Ausnahmezustandes erheblich verkürzt werden können und daß dementsprechend ihre Mitsprache bei der Ausrufung des Ausnahmezustandes grundsätzlich unerlässlich ist. Für den Fall, daß Bundestag oder Bundesrat am Zusammentritt verhindert ist, soll ein aus Vertretern des Bundestages und des Bundesrates nach dem Vorbild des Vermittlungsausschusses zu bildender **Notstandsausschuß** die verantwortliche parlamentarische und bundesstaatliche Mitwirkung bei der Ausrufung des Ausnahmezustandes sicherstellen. Erst wenn auch dieser Ausschuß am Zusammentritt verhindert ist, soll, wie es die Regierungsvorlage vorsieht, der Bundespräsident nach Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler den Ausnahmezustand verkünden dürfen. Er soll jedoch zuvor nicht nur die Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates, sondern auch ihre Stellvertreter hören, damit auch in diesem äußersten Notfall die Ausrufung des Ausnahmezustandes auf einer parlamentarisch und bundesstaatlich verbreiteten Basis beruht. (D)

Die Notwendigkeit, tunlichst alle im Bundestag und in den Ländern wirksamen Kräfte zur konstruktiven Mitarbeit an der Überwindung der für den Ausnahmezustand zu erwartenden Schwierigkeiten zu gewinnen, läßt es dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten geboten erscheinen, daß der Notstandsausschuß auch bei der Ausübung der Ausnahmebefugnisse im Ausnahmezustand mitwirkt, und zwar in denjenigen Bereichen, die im Normalzustand dem Bundestag und Bundesrat vorbehalten sind. Der Ausschuß empfiehlt Ihnen daher, die Ausübung der der Bundesregierung für den Ausnahmezustand einzuräumenden umfassenden Gesetzgebungsbefugnisse an die Zustimmung des Notstandsausschusses zu binden.

Der Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten glaubt schließlich, auch den **Umfang der Ausnahmebefugnisse** in verschiedener Hinsicht begrenzen zu können, ohne dadurch deren praktische Brauchbarkeit zu beeinträchtigen. Er empfiehlt hierzu eine nähere Umschreibung der zulässigen Beschränkung von Grundrechten sowie eine engere Bestimmung der Grenzen, innerhalb deren die Finanzverfassung und die grundgesetzliche Verteilung der Verwaltungskompetenzen im Ausnahmezustand modifiziert werden dürfen.

Andererseits ist der Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten der Auffassung, daß auf die Not-

(A) wendigkeit einer Verlagerung von Ausnahmebefugnissen auf Organe der Länder stärker als im Regierungsentwurf Bedacht genommen werden muß. Er empfiehlt hierzu eine weitere Fassung der Voraussetzungen, unter denen Organe der Länder befugt sein sollen, die im Ausnahmezustand grundsätzlich der Bundesregierung vorbehaltenen notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Der Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten ist sich bewußt, daß der von ihm vorgelegte Lösungsvorschlag, der sehr kurzfristig erarbeitet werden mußte, wahrscheinlich nicht in allen Punkten der Weisheit letzter Schluß ist und daher möglicherweise noch der Änderung und Ergänzung in Einzelheiten bedarf. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird im besonderen noch zu prüfen sein, ob es erforderlich ist, die Beschlußfassung über den Ausnahmezustand in gewissen Abständen, etwa in Abständen von sechs Monaten, zu erneuern, damit die Übereinstimmung der maßgeblichen Kräfte über die Fortgeltung des Ausnahmezustandes sichergestellt ist. Es wird nach Auffassung des Ausschusses außerdem eingehend zu erwägen sein, ob der Notstandsausschuß auch an der Entscheidung über die Bestellung des zur einheitlichen Führung der bewaffneten Kräfte Beauftragten zu beteiligen ist.

Der Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt daher dem Plenum, daß sich der Bundesrat seine abschließende Stellungnahme zu Einzelfragen des Notstandsrechts für das weitere Gesetzgebungsverfahren vorbehält.

(B) **Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

Dr. Schröder, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich zu Beginn der Aussprache hervorheben, worin ich das politisch Bedeutsame der beiden soeben abgegebenen Berichte sehe. Ich sehe es kurz gesagt, darin, daß der Bundesrat die **Notwendigkeit der Ergänzung des Grundgesetzes für den Notstandsfall** bejaht. Das begrüßt die Bundesregierung dankbar. Wir sind gleichzeitig der Überzeugung, daß eine entsprechende Haltung des Bundesrates aller Voraussicht nach auch für das **Notdienstgesetz** gelten wird. Das Notdienstgesetz wird mit Wirkung von heute dem Bundesrat zugestellt werden. Die Bundesregierung möchte gern den Versuch machen, sowohl die Notstandsergänzung des Grundgesetzes als auch das Notdienstgesetz etwa gleichzeitig in den parlamentarischen Körperschaften behandeln zu lassen.

Ich glaube, wir sind uns einig in der Überzeugung, daß die schwierigen Aufgaben, die hier vor uns stehen, möglichst ruhig, möglichst entschlossen, aber auch möglichst ohne weiteres Zögern gelöst werden sollen.

Wenn der Herr Berichterstatter des Rechtsausschusses Herrn **Süsterhenn** zitiert hat, so glaube ich — ich kann es nur aus dem Gedächtnis sagen —, daß er ihn nicht ganz zutreffend zitiert hat. Herr **Süsterhenn** hat sicherlich anerkannt —

und der Text der Regierungsvorlage zeigt bereits, (C) daß er es anerkennen mußte —, daß die Bundesregierung den **Bundesrat** bei ihren Überlegungen über die Gestaltung des Notstandsrechtes keineswegs vergessen hat. Wie könnte ein so aktives Gremium wie der Bundesrat jemals aus der ständigen Perspektive der Bundesregierung herausgeraten! Wir würden sicherlich ganz falsch eingeschätzt, wenn Sie annähmen, daß wir Tatsachen nicht zu realisieren vermöchten.

Die Bedenken, die durchgeklungen sind, die zum Teil angesprochen worden sind, kreisen im wesentlichen um die Frage, ob die vorgeschlagene Ergänzung des Grundgesetzes mit **Art. 79 Abs. 3 GG** in Einklang steht. Art. 79 Abs. 3 GG soll die Gliederung des Bundes in Länder und die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung schützen, darüberhinaus den Grundsatz der Gewaltenteilung durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung.

Lassen Sie mich dazu im Blick auf die Vorlage der Bundesregierung nur ganz wenige Bemerkungen machen.

Zunächst die Frage: Berührt der Entwurf die **Gliederung des Bundes in Länder**? Diese Frage ist zu verneinen. Der Entwurf geht gerade von der föderativen Struktur der Bundesrepublik aus. Das ergibt sich z. B. eindeutig daraus, daß Rechtsetzungsbefugnisse über die normalen Rechte hinaus auf die Länder übertragen werden können. Ich verweise auf Art. 115 a Abs. 4 Nr. 1. Es ergibt sich ferner daraus, daß unter Umständen ein automatischer Zuwachs der Befugnisse der Bundesregierung an die Länder vorgeesehen ist, wie Absatz 6 des gerade genannten Artikels zeigt. (D)

Ein weiterer Punkt ist der, daß auch im Ausnahmezustand die Befugnisse der Landtage und der Länderregierungen grundsätzlich unberührt bleiben.

Schließlich ein dritter Punkt: Kompetenzen, die dem Bund im Ausnahmezustand zuwachsen sollen, stehen im übrigen selbstverständlich unter dem Willkürverbot und unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit des Mittels.

Ich glaube, daraus ergibt sich zwingend die Schlußfolgerung, daß die Gliederung des Bundes in Länder weder de jure noch de facto berührt wird.

Die **grundsätzliche Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung** wird ebenfalls nicht verletzt. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder besteht fort. Auch das Mitwirkungsrecht des Bundesrates an der normalen Gesetzgebung des Bundes, die man ja immer als gegeben annehmen muß, besteht fort.

Ich darf darauf hinweisen, daß der Art. 79 Abs. 3 GG im übrigen nur die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung verlangt. Daraus folgt nach unserer Meinung zwingend, daß Einschränkungen im Notstandsfall, die ihrem Wesen nach nur vorübergehenden Charakter haben können, zulässig bleiben.

(A) Der Entwurf enthält schließlich auch keinen Verstoß gegen die **Gewaltenteilung**. Vielmehr werden nur Notstandsmaßnahmen von der Exekutive ergriffen, die der Kontrolle des Parlaments unterworfen bleiben. Das Parlament bleibt jederzeit Herr des Ausnahmezustandes. Im übrigen bleibt — das möchte ich besonders unterstreichen — auch die Stellung des Bundesverfassungsgerichtes unberührt.

In den beiden Berichten ist auch von den **verfassungspolitischen Aspekten** des Entwurfs gesprochen worden. Sie gehen im wesentlichen dahin, daß der Bundesrat bei der Verkündung des Ausnahmezustandes und bei der sich anschließenden Rechtsetzung durch die Bundesregierung nicht beteiligt sei.

Ich glaube, die Antwort auf die verfassungspolitischen Bedenken des Bundesrates muß etwa wie folgt lauten: Es ist im Notstand schlechterdings unmöglich, alle Organe des normalen Verfassungslebens zu beteiligen. Die Notstandsregelung muß praktikabel sein. Notstandszeiten sind, wie wir alle wissen, von jeher Stunden der Exekutive, d. h. also der Regierung gewesen. Eine Stärkung und eine Konzentrierung der Staatsgewalt bei der Exekutive widerspricht nicht der Demokratie, sondern sie ist in Stunden ernster Gefahr unter Umständen das einzige Mittel, die Demokratie zu sichern. Dadurch wird nicht nur die Demokratie, sondern eben bei uns auch die föderative Staatsordnung gesichert. Eine Bindung der Exekutive durch andere Organe würde, wie wir meinen, nicht der Schwere der Gefahr gerecht, in die die Bundesrepublik in Notfällen geraten kann.

(B)

Wenn ich die bisher laut gewordenen **Änderungs- und Ergänzungswünsche des Bundesrates** richtig auffasse, so lassen sie sich wohl in vier Punkten zusammenfassen: Erstens eine nähere Umschreibung des Notstandesfalles; zweitens die Einschaltung des Bundesrates bei dem Beschluß über den Ausnahmezustand und über die Aufhebung des Ausnahmezustandes; drittens der Wunsch nach Einschaltung eines gemischten Ausschusses aus Bundestag und Bundesrat für die Rechtsetzung im Ausnahmezustand; viertens die Beschränkung von Eingriffen in die Landesverwaltung.

Für die Bundesregierung kann ich zu diesen vier genannten Punkten heute nicht etwa abschließend Stellung nehmen. Die Bundesregierung wird diese Anregungen noch einmal prüfen. Ich bin sicher, daß diese und ähnliche Gedanken zweifellos in den Bundestagsausschüssen eingehend zur Erörterung kommen.

Lassen Sie mich aber, meine verehrten Damen und Herren, noch einmal ganz knapp herausstellen, von welchen Gesichtspunkten sich die Bundesregierung bei ihren Vorschlägen leiten läßt. Ich kann es in fünf Punkten zusammenfassen. Nach unserer Meinung müssen die **Ziele der Notstandsregelung** folgende sein:

1. Die Schaffung ausreichender Vollmachten der Exekutive zur Abwehr von Gefahren für den Be-

stand der Bundesrepublik und die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung;

2. Die praktische Vollziehbarkeit der vorgesehenen Regelung;

3. Die Wahrung rechtsstaatlicher Garantien auch im Notstand, d. h. keine Ausschaltung des Bundesverfassungsgerichtes, die Aufrechterhaltung der verwaltungsgerichtlichen Generalklausel;

4. Die Aufrechterhaltung der Suprematie des Bundestages als höchstem Willensorgan des Volkes, d. h. jederzeitige Beendigung des Notstandes durch den Bundestag;

5. Die Ablösung der Vorbehaltsrechte der Drei Mächte. Diese Ablösung ist nur dann möglich, wenn die deutschen Organe, die im Notstand zu handeln in der Lage und befugt sind, auch ausreichende und praktikable Vollmachten haben.

Die Bundesregierung ist sich der Schwierigkeit einer solchen Verfassungsergänzung voll bewußt. Es handelt sich um ein Stück Verfassungsgesetzgebung, das leichter durch eine verfassunggebende Versammlung als sozusagen während der laufenden Legislaturperiode vollzogen werden könnte; dazu sind wir unter den derzeitigen Umständen nicht in der Lage, und der Tag für eine verfassunggebende Versammlung für ganz Deutschland ist noch nicht in Sicht. Die gegebenen politischen Schwierigkeiten, die zum Teil rein psychologischer Natur sind, liegen auf der Hand, ohne daß ich sie weiter aufzuzählen brauchte.

Trotzdem glaubt die Bundesregierung, daß uns allen gemeinsam die Aufgabe gestellt ist, Vorsorge dafür zu treffen, daß außerordentliche Notstände gemeistert werden können.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhange vielleicht einmal das Bild des Körpers gebrauchen, wie ja auch oft vom „Volkskörper“ gesprochen wird. In einer solchen Lage wird die Regierung wie ein Arzt bei akuter schwerer Erkrankung des Patienten handeln müssen. Gegen Lungenentzündung hilft Penicillin, und es muß sofort gegeben werden. Ein Ärztekonsilium mehrere Tage später wird die Lungenentzündung sicher zutreffend diagnostizieren können, vielleicht aber bei einem Patienten, dem dann nicht mehr zu helfen ist. Wichtiger also als das spätere Konsilium der medizinischen Kapazitäten ist der Hausarzt, der sofort zur Stelle war und mit der lebensrettenden Therapie sofort beginnen konnte.

Dieses Bild bedeutet abgewandelt auf unser Problem: Je schneller und wirksamer in einem Ausnahmezustand gehandelt wird, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß der Normalzustand schnell wieder eintritt. Das schnelle Wiederherbeiführen des Normalzustandes ist das eigentliche Interesse, das wir haben.

Ich bin sicher, meine Damen und Herren, daß, wenn wir uns zunächst einmal, was bereits gegeben ist, über die grundsätzliche Notwendigkeit der Ergänzung des Grundgesetzes verständigt haben, wir die praktikablen Wege schon gemeinsam finden werden.

(A) **Dr. Zinn** (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das **Land Hessen** sieht sich gezwungen, den Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes **abzulehnen**, weil die vorgesehene Notstandsregelung nach unserer Auffassung unabänderliche Verfassungsgrundsätze verletzt, weil sie zum anderen zur Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Staatsordnung mißbraucht werden könnte und weil sie im Ernstfall nicht einmal praktisch funktionieren wird. Wir halten diesen Entwurf schlechthin nicht für eine geeignete Diskussionsgrundlage.

Wir sind im Gegensatz zu dem Herrn Bundesminister des Innern der Auffassung, daß die vorgeschlagene Verfassungsänderung gegen **Art. 79 Abs. 3 GG** verstößt. Sie verletzt nach unserer Ansicht den Grundsatz der Gewaltenteilung, das Rechtsstaatsprinzip und das bundesstaatliche Prinzip, und sie eröffnet darüber hinaus, wie ich andeutete, zumindest die Möglichkeit, die Notstandsregelung zum Umsturz unserer gegenwärtigen Staatsordnung zu mißbrauchen. Das gilt vor allem, weil die Ausnahmeregelung des Entwurfs sich nicht auf den Fall des Krieges oder einer drohenden Kriegsgefahr, also den äußeren Notstand, beschränkt, sondern in vollem Umfange auch bei sogenannten inneren Notständen wirksam werden soll. Nach dem Entwurf hätte es die einfache Mehrheit des Bundestages in der Hand, bei wirtschafts- und arbeitspolitischen Auseinandersetzungen, etwa im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit oder Streiks oder bei anderen innenpolitischen Kämpfen, unter Berufung auf einen wirklichen oder einen angeblichen Notstand alle Macht an sich zu reißen und die Opposition durch einfachen Mehrheitsbeschluß rechtlos zu stellen. Ja, der Bundespräsident und eine Bundesregierung sollen nach dem Entwurf sogar ohne einen solchen Beschluß des Bundestages den Ausnahmezustand verhängen können, wenn ganz allgemein der Beschlußfassung des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen. Es wird also nicht verlangt, daß der Bundestag nicht zusammentreten kann. Ein unüberwindbares Hindernis für die Verhängung des Ausnahmezustandes könnte danach sogar der Bundestag selbst sein, weil etwa die Mehrheit die Voraussetzungen für einen Notstand nicht für gegeben hält oder der Bundesregierung die Notstandsbefugnisse nicht einräumen will. Irgendeine Bundesregierung könnte danach zusammen mit dem Bundespräsidenten aus eigener Machtvollkommenheit eine Diktatur gründen.

Nun hat der Herr Bundesinnenminister auf die **Möglichkeit** hingewiesen, das **Bundesverfassungsgericht** anzurufen. Aber die Möglichkeit der Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes bietet gegen einen solchen Mißbrauch keinen geeigneten Schutz, schon weil die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vermutlich oder sehr wahrscheinlich zu spät käme, um etwa inzwischen geschaffene Fakten wieder zu beseitigen.

Wenn nun einmal der Ausnahmezustand proklamiert ist, sei es durch einfachen Mehrheitsbeschluß des Bundestages oder durch den Bundespräsidenten,

(C) so hätte die jeweilige Bundesregierung nach dem Gesetzentwurf die Handhabe, auf legalem Wege fast die gesamte Verfassung umzugestalten.

Der **Grundsatz der Gewaltenteilung**, der nach Art. 79 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 GG sogar gegen Verfassungsänderungen geschützt ist — worauf Herr Kollege Dr. Haas hingewiesen hat —, wäre nach unserer Auffassung schon dadurch verletzt, daß sowohl die Gesetzgebungsbefugnis wie die gesamte Vollzugsgewalt und das Kommando über die bewaffneten Kräfte bei der Bundesregierung **zusammengefaßt** werden könnten. Diese Konzentration der Macht kann aber nach dem Entwurf noch weiter getrieben und damit die Diktatur eines einzelnen herbeigeführt werden, die dann den Zuständen am Ende der Weimarer Republik oder sogar im Dritten Reich nahe käme.

Eine Bundesregierung könnte nämlich nach Art. 115a Abs. 4 Nr. 4 des Entwurfs die Bundeswehr und alle Polizeikräfte des Bundes und der Länder der einheitlichen Führung eines **„Beauftragten“** unterstellen; sie könnte zugleich diesem Beauftragten ihre Notstandsgesetzgebungsbefugnis delegieren und ihm alle Bundes- und Landesbehörden unterordnen. Dabei könnte sowohl der Bundeskanzler selbst wie ein Bundesminister oder irgendeine beliebige andere Persönlichkeit, z. B. ein **Militärbefehlshaber**, als **„Beauftragter“** bestellt und mit dieser Machthülle ausgestattet werden.

Eine Bundesregierung oder der von ihr bestellte Machthaber könnte schließlich praktisch die wesentlichsten **Grundrechte** der Staatsbürger aufheben und dadurch ihre politischen Gegner vollkommen ausschalten. Nicht nur eine Zensur für Presse, Rundfunk und Film wäre möglich, sondern darüber hinaus könnte das Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Informationsfreiheit ganz allgemein eingeschränkt werden. Ein Verbot des Abhörens fremder oder bestimmter deutscher Sender wäre danach zulässig. Ja, sogar auch Eingriffe in die Lehrfreiheit der Hochschulen wären möglich. Ebenso wären die Grundrechte der Versammlungsfreiheit, der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, der Freizügigkeit und der Berufsfreiheit dem Zugriff des Notverordnungsgebers ausgesetzt: Versammlungen aller Art könnten verboten, Gewerkschaften und Vereinigungen aufgelöst werden. Man könnte mißliebige Personen Aufenthalts- und Berufsbeschränkungen unterwerfen und eine totale Arbeitseinsatz- und Berufslenkung anordnen.

Unter dem Blickwinkel des inneren Notstandes wiegt nach meinem Empfinden jedoch am schwersten die Befugnis, den Schutz der Verfassung gegen **willkürliche Freiheitsentziehungen** außer Kraft zu setzen. Der Träger der Notstandsvollmachten könnte — na, sagen wir — Konzentrationslager einrichten, um politische Gegner zu beseitigen, ohne daß diese sich auf die aus den bitteren Erfahrungen der Vergangenheit geborenen Freiheitsgarantie der Verfassung berufen könnten. Man wende nicht ein, daß auch nach dem Entwurf noch eine richterliche Überprüfung von Freiheitsentziehungen gewährleistet werden soll. Denn das Wesen des geltenden Frei-

(A) heitsschutzes besteht ja darin, daß diese richterliche Überprüfung innerhalb bestimmter, kurzer Fristen erfolgen muß. Nach dem Entwurf können gerade diese Schutzfristen durch Notverordnung beseitigt werden, die richterliche Überprüfung der Freiheitsentziehung kann also so lange hinausgeschoben werden, daß sie mehr oder weniger wirkungslos wird. Darin liegt ein klarer Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip, das auch in Zeiten des Ausnahmezustandes nicht angetastet werden darf.

Durch Notverordnung könnte auch darüber hinaus in die Rechtspflege eingegriffen und der Aufbau der Gerichte und ihr Verfahren geändert werden, soweit es nicht ausdrücklich im Grundgesetz selbst geregelt ist. Insbesondere könnte das Recht des Staatsbürgers zur Verfassungsbeschwerde gegen einen Eingriff in Grundrechte und jedes andere, nur durch ein einfaches Bundesgesetz begründete Rechtsmittel aufgehoben werden.

Eine Bundesregierung oder der von ihr ermächtigte Diktator hätte vor allem auch das Recht — auf diese Befürchtung wurde bereits in den Ausführungen des Herrn Berichterstatters hingewiesen —, „legal“ den **bundesstaatlichen Aufbau** zu beseitigen. Sie könnten die Landesgesetzgebung unbeschränkt an sich ziehen, bestehende Landesgesetze aufheben oder ändern oder eigene Regelungen mit Gesetzesrang auch im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit der Länder erlassen. Dabei ist diese Befugnis nicht einmal auf Notverordnungen begrenzt, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheinen, sondern Eingriffe in die Landeszuständigkeit sind unbegrenzt möglich. So könnte der Notverordnungsgeber etwa das Schulrecht oder die Gemeindeverfassung nach seinem Ermessen neu ordnen. Er kann sogar in die Landesverfassung selbst eingreifen und das Verfassungssystem in den Ländern umgestalten, soweit nur die allgemeinen Grundsätze des Art. 28 Abs. 1 GG gewahrt bleiben.

(B) Vor allem aber bedürfte es nicht einmal eines verfassungsändernden Gesetzes nach Art des nationalsozialistischen Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. 1. 1934, um die Länder ihrer Eigenstaatlichkeit und aller wesentlichen Funktionen innerhalb des Bundesstaates zu berauben. Man kann diesem Einwand auch nicht dadurch begegnen, daß die Bundesregierung nach diesem Entwurf ihre Befugnisse nach ihrem Ermessen etwa auf Organe der Länder delegieren kann, denn dann handeln eben die Länder nicht mehr aus eigenem Recht, sondern nur noch weisungsgebunden nach Maßgabe der Weisungen der Bundesregierung.

Schon die Proklamation des Ausnahmezustandes würde den **Bundesrat vollkommen ausschalten**, ganz im Gegensatz etwa zu den Überlegungen, die man seinerzeit in Herrenchiemsee angestellt hat und die vielleicht auch im Bundesinnenministerium bekannt sind. Ich erinnere an den § 11 des Entwurfs und an die Überlegungen, die im Zusammenhang damit im Parlamentarischen Rat angestellt worden sind.

(C) Ich erinnere daran, daß es ja eine Art **Notstandsgesetzgebung im Grundgesetz** auch bereits dann gibt, wenn die Wahl eines Bundeskanzlers nicht zustande kommt und das Gesetzgebungsverfahren Not leidet, weil sich keine konstruktive Mehrheit im Bundestag findet, und daß dann der Bundesrat eingeschaltet wird. Dieser Grundsatz wird hier völlig übersehen, obwohl er bereits im Grundgesetz zum Ausdruck kommt. Dadurch wird nach unserem Empfinden die vom Grundgesetz als unabänderlich garantierte **grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung** des Bundes beseitigt, ohne daß der Bundesrat vor der Beschlußfassung des Bundestages auch nur zu hören wäre, geschweige denn zustimmen müßte. Durch Notverordnungen könnte sodann die gesamte Exekutive in Bund und Ländern zentralisiert werden: eine Bundesregierung oder der von ihr ermächtigte Diktator könnte unter Ausschaltung der Landesregierungen die gesamte Landesverwaltung sich selbst oder den Bundesministern unmittelbar unterstellen, sie könnten auch die Ausführung der Bundes- und Landesgesetze bestehenden oder neuen Bundesbehörden übertragen, also auch weisungsgebundene Kommissare oder Sonderbevollmächtigte in den Ländern einsetzen. Schließlich könnte die ganze Finanzverfassung und Finanzverwaltung beliebig neu geregelt werden. Der Inhaber der Notverordnungsgewalt könnte also z. B. bestimmen, daß sämtliche Steuern vom Bund eingezogen und verwaltet werden.

(D) So könnte die Bundesrepublik auf legalem Wege ohne formelle Auflösung der Länder in einen perfekten Einheitsstaat umgewandelt werden; die Länder würden nur noch auf dem Papier bestehen bleiben, so wie dies seinerzeit nach dem Neugliederungsgesetz im Dritten Reich der Fall war und wie es heute im Gegensatz zu dem geschriebenen Verfassungsrecht in der Sowjetzone praktiziert wird.

Eine Verfassungsänderung, die solche Möglichkeiten zuläßt und legalisiert, ist nach unserer Auffassung **unvereinbar mit Art. 79 Abs. 3 GG**, der die Länder nicht nur in ihrer formellen Existenz, sondern als Glieder des Bundes, als eigenstaatliche, den Gesamtstaat mittragende Gemeinwesen mit selbständigen Funktionen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung vor jeder Verfassungsänderung schützt.

Der vorgelegte Entwurf bietet aber auch keinerlei Garantien dafür, daß der Ausnahmezustand nur ein Provisorium bleibt, das nach Herstellung normaler Verhältnisse automatisch wieder der regulären Staatsordnung weicht. Der Bundestag kann zwar den Ausnahmezustand jederzeit aufheben, er muß es aber nicht, selbst wenn die Voraussetzungen des Ausnahmezustandes objektiv weggefallen sind. In diesem Falle ist auch kein anderes Staatsorgan zur Aufhebung des Notstandes berechtigt oder verpflichtet, so daß, wenn etwa der Bundestag wegen Beschlußunfähigkeit oder aus anderen Gründen an der Beschlußfassung gehindert wäre — eine Situation, die bei innenpolitischen Auseinandersetzungen, z. B. in Verbindung mit einem Parteiverbot, durchaus praktisch werden kann —, nicht einmal der

(A) Bundespräsident oder die Bundesregierung den Ausnahmezustand aufheben könnte. Auch der Bundesrat wäre — jedenfalls nach dem Entwurf — nicht in der Lage, den Ausnahmezustand zu beenden, obwohl gerade die Fortdauer zentralistischer Maßnahmen während des Ausnahmezustandes einen, nun, sagen wir mal, antiföderalen oder bundesstaatsfeindlichen Bundestag veranlassen könnte, die Aufhebung des Ausnahmezustandes hinauszuschieben.

Selbst wenn aber der Bundestag den Ausnahmezustand als solchen aufhebt, sollen damit nur Notverordnungen, die in bestimmte Grundrechte oder in die grundgesetzliche Aufteilung der Verwaltungs- und Finanzzuständigkeiten zwischen Bund und Ländern eingegriffen haben, automatisch außer Kraft treten, während alle anderen Notverordnungen unbefristet weiter bestehen bleiben sollen, bis der Bundestag sie im einzelnen, Fall für Fall, aufhebt.

Schließlich soll nach der Vorlage der Bundesrat keinerlei Einfluß auf die Aufhebung der weitergeltenden Einzelmaßnahmen haben, selbst wenn es sich um Maßnahmen handelt, die im Wege der normalen Gesetzgebung nur mit seiner Zustimmung getroffen werden können. Auf diese Weise hätten es die anderen Bundesorgane in der Hand, solche Maßnahmen gegen den Willen des Bundesrates und der Länder unbegrenzt aufrechtzuerhalten.

(B) Unabhängig von diesen nach unserem Empfinden ungewöhnlich schwerwiegenden verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Bedenken erscheint die in dem Entwurf **vorgeschlagene Notstandsregelung** aber auch **sachlich ungeeignet**, im Ernstfalle eine praktische funktionierende Staatsorganisation zu garantieren. Der Entwurf geht offenbar davon aus, daß ein äußerer oder innerer Notstand regelmäßig nur regional oder örtlich begrenzte Auswirkungen habe, während die Bundesregierung als Zentrale mit Sicherheit intakt bleibe und in der Lage sei, auf allen Gebieten Weisungen an die Bundes- und Landesbehörden, die Polizei und die Streitkräfte zu erteilen. Die Erfahrungen auch der letzten Jahre lehren aber, daß mindestens im Fall des äußeren Notstandes mit umgekehrten Verhältnissen gerechnet werden muß. In der Regel werden es im Falle des Notstandes, vor allem des äußeren Notstandes, gerade die Staats- und Verwaltungsorgane der regionalen Ebene oder sogar nur die örtlichen Instanzen sein, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit noch aufrechterhalten und die Interessen der Zivilbevölkerung wahrnehmen könnten, während die Zentrale unter Umständen zuerst ausgeschaltet oder durch Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen aktionsunfähig wird.

Der Entwurf der Bundesregierung berücksichtigt dies nur für den **Verteidigungsfall**, dagegen nicht für andere Notstandsfälle. Die Regelung ist aber selbst für den Verteidigungsfall nach unserem Empfinden nicht ausreichend, weil die vorgesehenen Notstandsbefugnisse der Ministerpräsidenten oder nachgeordneter Instanzen zunächst voraussetzen, daß gemäß Art. 59a GG der Bundestag festgestellt hat, daß der Verteidigungsfall eingetreten ist. Da-

gegen ist hier abweichend von der Regelung der Ausnahmebefugnis der Bundesregierung keine Vorsorge für den Fall getroffen, daß der Bundestag nicht mehr zusammentreten kann. (C)

Eine **Notstandsregelung**, die sich **in den Grenzen einer zulässigen Verfassungsänderung** hält, die die stets gegebene Gefahr eines Mißbrauchs zu verfassungswidrigen Zwecken möglichst vermeidet und zugleich im Ernstfall praktikabel ist, müßte von **folgenden Grundsätzen** ausgehen:

Sie müßte sich auf den Fall des äußeren Notstandes beschränken, also auf den Fall, daß von außen oder von einer feindlichen Macht eine Gefahr für den Bestand des Bundes oder seiner freiheitlichen demokratischen Ordnung droht, die mit den normalen Mitteln, auch den normalen verfassungsmäßigen Mitteln des Art. 91 GG, nicht abgewehrt werden kann. Zur Bekämpfung innerer Notstände genügen weitgehend und grundsätzlich die bisher schon im Grundgesetz und in den Landesverfassungen enthaltenen Regelungen, vor allem Art. 91 GG. Soweit die vorhandenen Polizeikräfte der Länder nicht als ausreichend erscheinen, sollten die Länder nach dem Vorbild der Regelung in der Weimarer Republik durch Polizeikostenzuschüsse des Bundes in die Lage versetzt werden, ihre Bereitschaftspolizeien angemessen zu verstärken.

Der Bundesrat müßte sodann sowohl bei der Proklamation des Notstandes mitwirken als auch selbständig den Notstand aufheben können. Er müßte auch bei der Notgesetzgebung grundsätzlich eingeschaltet werden, jedenfalls soweit diese in die Rechte der Länder eingreift. (D)

Die Notgesetzgebung müßte schließlich nach Möglichkeit beschränkt werden. Dabei darf ich darauf hinweisen, daß auf vielen Gebieten schon der einfache Gesetzgeber für den Fall des Notstandes durch Sonderregelungen oder Sonderermächtigungen Vorsorge treffen kann. Solche Regelungen sind ja bereits in einer Reihe von Gesetzen enthalten. So hat z. B. die Bundesregierung das Weisungsrecht gegenüber den obersten Landesbehörden für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Verfassungsschutzes, wenn ein Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes erfolgt. Es gibt die Möglichkeit des Verbots gewalttätiger oder aufrührerischer Versammlungen oder von Versammlungen, die die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden. Auf Grund des Leistungsgesetzes kann eine Leistung nicht nur für Zwecke der Verteidigung, sondern auch zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung oder eines Landes in Anspruch genommen werden.

Das sind einige vielleicht nicht völlig passende, aber jedenfalls doch einige Beispiele dieser Art.

Soweit überhaupt oder darüber hinaus eine zentrale Notstandsgesetzgebung erforderlich sein sollte, dürfte sie nicht in erster Linie der Bundesregierung und nicht ihr allein übertragen werden, vielmehr müßte wenigstens noch ein weiteres Kontrollorgan

(A) eingeschaltet bleiben, ein Kontrollorgan, das die Mitwirkung des Parlaments, des Bundestages und des Bundesrates, wenigstens im Kern erhält und sichert.

Schließlich müßte die Handhabung der Exekutive im Notstandsfall in erster Linie den regionalen Staatsorganen überlassen bleiben, wobei die Staatsorgane der höheren Ebene jeweils als Kontrollorgane fungieren könnten.

Vielleicht darf ich noch etwas zu dem Verfahren bemerken, das die Bundesregierung bei der Vorlage des Entwurfs eingeschlagen hat. Dieses Verfahren mag zwar formell nicht zu beanstanden sein, hat aber sicherlich nicht der Sache gedient. Es sollte sich in einem demokratischen, auf Zusammenarbeit beruhenden Staatswesens von selbst verstehen, daß eine Verfassungsänderung — die verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch von so weittragender Bedeutung ist, daß der Herr Bundesinnenminister selber darauf hinweist, daß sie eigentlich Aufgabe einer Verfassungsberatenden oder Verfassungsgebenden Versammlung hätte sein müssen — nur vorgenommen werden sollte, wenn versucht worden ist, wenigstens im Grundsatz das Einverständnis zwischen den staatstragenden politischen Kräften und allen an der Entscheidung beteiligten Staatsorganen herbeizuführen. Der Herr Bundesminister des Innern hat es aber, soweit ich orientiert bin, nicht für angebracht gehalten, ein ernsthaftes Gespräch mit der Opposition im Bundestag zu führen, noch hat er den Entwurf mit den Ländern erörtert, bevor er dem Bundesrat zugeleitet worden ist, der nun unter dem (B) Druck der Dreiwochenfrist Stellung nehmen soll.

Vielleicht beruft sich der Herr Bundesinnenminister darauf, daß vor Jahresfrist den Innenministern der Länder der Entwurf einer Notstandsregelung zugeleitet worden ist, den diese in einer — übrigens summarischen — Besprechung abgelehnt haben. Jener Entwurf unterschied sich grundlegend von dem heute vorliegenden; er verschwand damals in der Versenkung, weil ihn auch der Herr Bundeskanzler für ungeeignet hielt.

Den heutigen Entwurf hat der Herr Bundesminister des Innern dem Bundesrat zugeleitet, ohne ihn vorher mit den Fachministern der Ländern ernsthaft erörtert zu haben, obwohl ihn diese in der letzten Innenministerkonferenz nach meiner Information noch ausdrücklich um eine Verschiebung der Zustimmung gebeten haben. Ebenso wenig hat die Bundesregierung mit den Ministerpräsidenten ein Gespräch über den Entwurf gesucht. Die Ministerpräsidenten haben den Entwurf nur gelegentlich einer ganz anderen Dinge betreffenden Ministerpräsidentenbesprechung als Geheimsache zur Kenntnis erhalten, wenige Tage bevor er der Presse übergeben worden ist. Ein solches Verfahren dient, glaube ich, nicht der sachlichen Zusammenarbeit. Das überraschende Vorgehen der Bundesregierung ist auch nicht gerade sehr weise; denn eine verfassungsändernde Notstandsregelung bedarf schließlich sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat einer Zweidrittelmehrheit.

Es ist also ein Kreuz, Herr Bundesinnenminister, (C) mit den Vorschlägen des Bundesinnenministeriums. Dieses Notstandsrecht ist selber zu einem wirklichen Notstand geworden. Es leidet nun selber an einer „Lungenentzündung“. Jedenfalls ist dieser Entwurf ein Kreuz, das wir in dem meines Erachtens mißratenen Modell mitzutragen nicht gewillt sind.

Dr. Ehard (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In der Drucksache 25/2/60 liegt Ihnen ein Antrag der Bayerischen Staatsregierung vor, auf den ich Bezug nehmen darf. Ich habe die Ehre, dazu folgendes zu sagen.

Die Bayerische Staatsregierung bejaht das Bedürfnis für eine Ergänzung des Grundgesetzes durch Bestimmungen über die Voraussetzungen des Ausnahmezustands und über den Inhalt, den Umfang und die Grenzen der Abweichungen vom normalen Verfassungszustand, die während des Ausnahmezustands zulässig sind. Die bereits im Grundgesetz enthaltene Notstandsbestimmung des Art. 91 ist für den Fall einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes nicht ausreichend. Die Annahme eines ungeschriebenen, übergesetzlichen und überverfassungsrechtlichen Notstandsrechts für den Fall einer derartigen Gefahr könnte die Verfassungslücke nicht in geeigneter Weise schließen. Die aus rechtsstaatlichen Gründen gebotene Klarheit über die Voraussetzungen des Notstands und seiner Beendigung sowie über die Art und die Grenzen der Ausnahmebefugnisse während des Notstandes wäre nicht gegeben. Auch der Vorbehalt in Art. 5 des revidierten Deutschlandvertrags zu Gunsten der früheren Besatzungsmächte läßt eine Ergänzung des Grundgesetzes angezeigt erscheinen. (D)

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzesentwurf erscheint nach Ansicht der Bayerischen Staatsregierung in mancher Hinsicht als **Beratungsunterlage für das weitere Gesetzgebungsverfahren** geeignet:

Die für die Beschlußfassung über den Ausnahmezustand vorgesehene einfache Mehrheit des Bundestags ermöglicht es, auch für die Aufhebung des Ausnahmezustands diese einfache Mehrheit genügen zu lassen. Der Einsatz der Streitkräfte wird im Regierungsentwurf an die doppelte Voraussetzung geknüpft, daß die allgemeinen Voraussetzungen für den Ausnahmezustand vorliegen und daß die verfügbaren Polizeikräfte nicht ausreichen. Wenn der Entwurf aus den Möglichkeiten, die zum Ausnahmezustand führen können, den Streik nicht ausklammert, so ist zu erwägen, daß ein Streik, der eine drohende Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Staates bildet, nicht mehr aus Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes unmittelbar oder mittelbar seine Gesetzmäßigkeit ableiten kann. Es ist auch zu bejahen, daß zwischen äußerem und innerem Notstand nicht unterschieden wird.

(A) Andererseits erscheint aber eine ganze Reihe von Bestimmungen des Regierungsentwurfs nicht als tragbar. So vor allem die im Ergebnis völlige **Ausschaltung des Bundesrats**, wie sie der Regierungsentwurf vorsieht. Bei der Beendigung und bei der Aufhebung des Ausnahmezustands muß der Bundesrat neben dem Bundestag die ihm nach dem Aufbau der Bundesrepublik zukommende Stellung erhalten. Auch während des Ausnahmezustands sollte ein aus Mitgliedern des Bundestags und des Bundesrats zusammengesetzter Ausschuß die Rechte der gesetzgebenden Gewalt wahren können. Die Möglichkeiten der Einschränkung von Grundrechten müßten bestimmt und klar abgegrenzt sein. Die Ermächtigungen der Bundesregierung auf finanziellem Gebiet dürfen nicht zum finanziellen Zusammenbruch von Ländern und Gemeinden führen. Die Ermächtigungen der Bundesregierung im Bereich der Verwaltung dürfen nicht eine Beseitigung des Grundsatzes der Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder ermöglichen.

Entsprechende Sicherungen sind nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung schon zur Wahrung der in Art. 79 Abs. 3 GG niedergelegten Grundsätze geboten.

Die vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten erarbeitete Fassung des vorgesehenen Art. 115a enthält derartige Sicherungen und räumt nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung die insoweit gegen die Regierungsvorlage zu erhebenden verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Bedenken aus.

(B) Andererseits enthält aber die vom Innenausschuß empfohlene Fassung in ihrem Abs. 8 eine **Ausnahmvorschrift für Arbeitskämpfe**, die nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung ihrerseits Bedenken begegnet. Im Abs. 1 seiner Fassungsvorschlags hat der Ausschuß für Innere Angelegenheiten gegenüber der Fassung der Regierungsvorlage eine nähere Konkretisierung der Voraussetzungen für die Anordnung des Ausnahmezustands vorgesehen. Schon im Hinblick darauf erscheint es nicht erforderlich, Arbeitskämpfe, die von den nach Art. 9 Abs. 3 GG gebildeten Vereinigungen geführt werden, von der Anwendung der Vorschriften über den Ausnahmezustand ausdrücklich auszunehmen. Soweit solche Arbeitskämpfe die in Abs. 1 niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllen, können sie ohnehin nicht Anlaß zur Anordnung des Ausnahmezustands sein. Soweit jedoch Arbeitskämpfe mit an sich verfassungsmäßiger Zielsetzung so weitreichende Ausmaße und Auswirkungen annehmen sollten, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind, muß auch in solchen Fällen die Anordnung des Ausnahmezustands zulässig sein.

Die Bayerische Staatsregierung schlägt daher vor, der Bundesrat möge in seiner Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG für den in das Grundgesetz einzufügenden Art. 115a eine Fassung vorschlagen, die mit Ausnahme des Abs. 8 in vollem Umfang der vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfohlenen Fassung entspricht. Ein entsprechender Antrag des Landes Bayern liegt Ihnen vor. Ebenso

wie die in dem Antrag vorgeschlagene Fassung des Art. 115a entspricht auch die in dem Antrag hierzu gegebene Begründung der Ziff. 2 der Begründung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten in der Drucksache 25/1/60 Buchst. B, Anlage 2. Sie ist lediglich redaktionell insoweit umgearbeitet, als der Satz weggelassen ist, der sich auf den in dem bayerischen Antrag nicht enthaltenen Abs. 8 bezog. Ferner ist die Bezugnahme auf die Ziff. 1 der Begründung des Innenausschusses vermieden, in der ausgesprochen ist, daß gegen die Fassung der Regierungsvorlage verfassungsrechtliche Bedenken aus Art. 79 Abs. 3 GG bestehen. Dadurch dürfte die Annahme des bayerischen Antrags auch denjenigen Ländern möglich sein, die eine Umgestaltung der Regierungsvorlage nicht auch aus verfassungsrechtlichen, sondern nur aus verfassungspolitischen Gründen anstreben.

Die Ziff. 2 des bayerischen Antrags entspricht der Ziff. 3 der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, wobei der in der Anlage 1 der Empfehlung des Innenausschusses am Schluß zur Erwägung gestellte etwaige weitere Absatz des Art. 115a, nämlich eine Erneuerung der Beschlußfassung über den Ausnahmezustand in gewissen Zeitabständen, einbezogen ist. Die Begründung dieser Ziff. 2 entspricht wiederum wortgetreu der Ziff. 3 der Begründung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten.

Ich darf Sie deshalb bitten, diesem Antrag zuzustimmen.

Dr. Schröder, Bundesminister des Innern: Herr (D) Präsident! Meine verehrten Damen und Herren! Ich möchte im wesentlichen nur in einzelnen kurzen Anmerkungen zu den Ausführungen des Herrn Hessischen Ministerpräsidenten Stellung nehmen. Ich fange mit dem Punkt an, den er zuletzt behandelt hat, nämlich der **Frage des Verfahrens**, und komme dann zu den rechtlichen und praktischen Fragen. Leider gibt es in einem so vielfältig gegliederten und politisch so differenzierten Gebilde wie der Bundesrepublik keine idealen Verfahren, sozusagen außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensgänge, um schwierige Fragen zu behandeln. Das gilt schon für Gegenstände von wesentlich geringerer Bedeutung.

(Kaisen: Rundfunk!)

— Herr Senatspräsident Kaisen erwähnt den Rundfunk. Was schwieriger ist, Rundfunk oder Notstand, wage ich nicht zu entscheiden; das wird der Ablauf der Dinge in diesem Jahr zeigen. Aber selbst bei leichter zu behandelnden Gegenständen gibt es keine ideale Verfahrensformen. Ein großes Stück der politischen Auseinandersetzung — und die ist auch hier inbegriffen —, der politischen Willensbildung und der politischen Urteilsfindung in einem freiheitlichen demokratischen Staat spielt sich eben unter der permanenten Mitwirkung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Meinung ab. Das ist ein Problem, das seit vielen Jahren immer wieder öffentlich traktiert worden ist. Diejenigen, die die Träger der Ge-

(A) setzesinitiative sind, werden in allen Situationen immer wieder zu prüfen haben, welche nicht weiter vorgeschriebenen Wege aussichtsreich erscheinen.

Der Hessische Ministerpräsident hat vergessen, wie ich annehme, zu erwähnen, daß der Herr Bundeskanzler selber im Dezember 1958 — ich glaube sogar, der Hessische Ministerpräsident war anwesend; jedenfalls waren alle Länderchefs eingeladen — — —

(Dr. Zinn: Sie haben geschrieben, daß der Entwurf als erledigt zu betrachten sei)

— Ja, aber trotzdem: Sie haben vergessen, wie ich annehme, die Besprechung im Dezember 1958 zu erwähnen, in der der Bundeskanzler selber den damals umfänglicheren Entwurf mit den Ministerpräsidenten erörterte, übrigens ein Entwurf — das hätten Sie vielleicht auch sagen sollen —, der den Versuch machte, den Bundesrat in einem wesentlich weiteren Sinn einzubauen. Das ist unser **erster Entwurf** gewesen. Im Dezember ist er erörtert worden. Ich habe einen oder zwei Monate später mit den Innenministern gesprochen. Die Innenminister waren der Meinung, daß die damalige ausführliche Regelung, die wir vorgesehen hatten, nicht praktikabel sei. Es war eine ideale Regelung, die viele, viele Einzelheiten enthielt, die zwar vom Standpunkt juristischer Perfektion als ideal erscheinen mochte, aber leider dem Urteil der Praktiker nicht standhalten konnte. So haben sich die Innenminister in jener soeben erwähnten Konferenz eigentlich mehr oder weniger für eine Generalklausel ausgesprochen.

(B) Das alles, was ich soeben erzählte, liegt weit über ein Jahr zurück. In der Zwischenzeit haben — ich erwähne das, da Sie auf die **Opposition** hingewiesen haben — allerhand **Fühlungen** auch dorthin stattgefunden, Fühlungen, die sich selbstverständlich nicht in strikten Verfahrensformen abwickeln konnten. Aber mit einigen der hervorragendsten, wenn nicht sogar den hervorragendsten Vertretern der Opposition habe ich selber über diese Frage gesprochen. Das Ergebnis war, wie ich ganz offen sage, nicht sonderlich befriedigend. Es bestand zwar weiterhin eine Einsicht in die Notwendigkeit; aber man scheute im Grunde doch vor der Erledigung der Aufgabe zurück; die Aufgabe wurde empfunden, aber sie sollte eigentlich besser durch andere Körperschaften erledigt werden, nämlich vielleicht von einer Verfassungsgebenden Versammlung, die wir beide erwähnt haben.

Ich bezweifle keinen Augenblick, — darin sehe ich in der Tat das allerschwierigste Problem —, daß es sehr viel leichter wäre, wenn wir uns sozusagen absetzen könnten vom Bundestag und vom Bundesrat in ihrer gegenwärtigen Konstruktion und über diese Dinge losgelöst auf einer professoralen Ebene sprechen könnten. Dann wäre es relativ leicht, ein ideales Gebilde zu schaffen. Außerdem bieten ja zahlreiche ausländische Vorbilder allerhand Anhaltspunkte dafür.

Ich möchte also zunächst sagen: es gibt kein ideales Vorbereitungsverfahren außerhalb der gesetz-

lich aufgezeigten Wege, die wir beschritten haben. Alles andere, was geschehen konnte — und erlauben Sie mir, daß ich das politisch, praktisch, realistisch beurteile —, ist geschehen.

Ich darf sodann in diesem Zusammenhang gleich noch auf folgendes aufmerksam machen. **Träger der Gesetzesinitiative** ist nicht die Bundesregierung allein, wenn sie vielleicht auch der nach Lage der Dinge aktivste Träger der Gesetzesinitiative zu sein hat. Vorschläge auf diesem Gebiet können ebensogut aus der Mitte des Bundestages wie auch aus der Mitte des Bundesrates hervorgehen. Die Bundesregierung ist sich ganz klar darüber, daß sie nur einer von drei Trägern der Gesetzesinitiative ist, also nur eine von drei Größen, die zu der Lösung dieses Problems gleichmäßig aufgefordert sind. Die Bundesregierung hat hier vielleicht in den Augen der Öffentlichkeit die vordringlichste Verantwortung — und deswegen nimmt sie sie wahr —, aber sie ist nur einer von drei Trägern der Gesetzesinitiative.

Der in den Augen der Öffentlichkeit sichtbarste Zwang, diese Dinge zu regeln, liegt im **alliierten Vorbehalt**; das brauche ich nicht weiter auszuführen. Wir können nicht zu dem Ergebnis kommen, daß wir an der Lösung dieses Problems scheitern und dann mehr oder weniger achselzuckend sagen müssen: „Na schön, mögen die alliierten Vorbehalte erhalten bleiben; das ist dann vielleicht besser als die Entwicklung ausreichender deutscher Initiativen.“ — Soviel zu den Verfahrensfragen.

Nun einige Anmerkungen zu dem, was Sie in rechtlicher und praktischer Hinsicht ausgeführt (D) haben. Das Bild, das der Herr Hessische Ministerpräsident gegeben hat, ist ein geradezu apokalyptisches Bild gewesen, das klarmachte, daß er in der Tat mit ganz anderen Gedanken an die Lösung dieses Problems herangeht, als wir das tun.

Wir, meine verehrten Damen und Herren, stellen uns nicht die Frage, was es für Mittel und Möglichkeiten gibt, den heutigen Zustand mißbräuchlich auf den Kopf zu stellen — um es mal so zu formulieren —, sondern wir plagen uns mit der Sorge, was wir tun können, um sichtbar drohende und mögliche Gefahren abzuwenden, die den heutigen Zustand würden gefährden können. Das ist die Betrachtung, mit der wir an das Problem herangehen: wir gehen nicht von der Mißbrauchs-betrachtung aus.

Insoweit war der Vortrag des Herrn Hessischen Ministerpräsidenten ein Stück **Staatsstreichvorlesung**. Er wird es mir nicht übelnehmen, wenn ich das so formuliere. Dann kann ich nur sagen: als Staatsstreichvorlesung, sehr verehrter Herr Ministerpräsident Zinn, ist die Sache in meinen Augen unzulänglich. Diese Art von Staatsstreich werden wir nicht erleben. Wir haben nicht einmal unter der Geltung des Art. 48 der Weimarer Verfassung das erlebt, was der Herr Hessische Ministerpräsident als die angeblichen Möglichkeiten des Mißbrauchs hier aufgezeigt hat. Ich will jetzt nicht weiter in die deutsche Geschichte hineingehen. Aber ich glaube, die Behauptung, die ich gerade aufstelle, läßt sich sehr wohl rechtfertigen.

(A) Die bloße Lektüre unseres Textes zeigt, daß wir weit hinter dem zurückbleiben, was unter dem Art. 48 der Weimarer Verfassung galt. Deshalb bietet der so skizzierte Staatsstreich nach meiner Überzeugung nur sehr, sehr unwahrscheinliche Chancen. Es ist uns nämlich in den letzten zehn Jahren glücklicherweise gelungen, den Zustand der Desintegration, der ihm vorhergehen müßte, zu vermeiden. Ich glaube, wenn der Herr Hessische Ministerpräsident diese Sache einmal aus der Perspektive der Bundesregierung und mit den Augen derjenigen ansähe, die Not und Gefahr abwenden und den bestehenden Zustand erhalten sollen, käme er zu einer wesentlich freundlicheren Betrachtung.

Ich will aber noch einmal ganz kurz skizzieren, weshalb ich glaube, daß das vorhin gegebene Bild so ganz unzutreffend ist. Es ist deshalb so unzutreffend, weil man zunächst einmal vorweg die Tatsache sehen muß, daß wir staatspolitisch, wirtschafts- und sozialpolitisch eben nicht in kompletter Desintegration, sondern in mehr oder weniger — ich sage: mehr oder weniger — ausgeglichenen, stabilen Verhältnissen und unter dem **Prinzip der Machtverteilung** leben; die Bundesrepublik ist ein Staat, in dem das Prinzip der Machtverteilung sehr weit vorangetrieben ist. Unter Geltung dieser Dinge sind wir, wenn wir nicht mit kräftigen Interventionen von außen rechnen — ich will sie einmal einen Augenblick lang weglassen —, nicht in der Situation — das war der Hauptansatzpunkt für die Staatsstreichvorlesung —, daß bei wirtschafts- und arbeitspolitischen Kämpfen sozusagen eine umsturzklüsterne Mehrheit die Chance benutzen könnte, die Dinge auf den Kopf zu stellen.

Der große Unterschied der heutigen Situation zu irgendeiner Zeit der **jüngeren deutschen Geschichte**, die Sie zum **Vergleich** heranziehen mögen, ist der, daß die Rolle des Reichspräsidenten völlig anders war, als die Rolle des Bundespräsidenten ist, und daß das Verhältnis zwischen Reichspräsident, Reichsregierung und Reichstag völlig anders war als das Verhältnis, das wir heute zwischen Bundespräsident, Bundesregierung und Bundestag haben.

Die Bundesregierung hat — bei allen Bedenken hinsichtlich der Praktikabilität — ganz bewußt den **Bundestag** hier zum **Herren des Verfahrens** gemacht. Sie hat den Bundestag an den Anfang der Lösung gestellt, und sie hat ihn an das Ende der Lösung gestellt, um ganz klarzumachen, daß das höchste gewählte Organ in Deutschland Herr dieses Verfahrens sein soll.

Wenden Sie nun von daher einen kleinen Blick auf den Bundespräsidenten. Der **Bundespräsident** ist nicht mit der Machtfülle des Reichspräsidenten der Weimarer Zeit ausgestattet, sondern er tritt hier überhaupt nur subsidiär in Erscheinung. Bitte, stellen Sie sich vor, meine verehrten Damen und Herren, welche ungeheure psychologische Belastung es für einen Bundespräsidenten bedeutete, sozusagen subsidiär — wenn der Bundestag nach unserer Annahme nicht handeln kann — eingreifen zu müssen. Der Bundespräsident kann — wäre er machtlüster

— im Gegensatz zum Reichspräsidenten der Weimarer Zeit das Parlament nicht auflösen. Der Bundespräsident muß vielmehr gewärtig sein, daß jeden Tag eine Mehrheit des Bundestages — sei sie zusammengesetzt, wie sie immer sein mag — das aufhebt, was er gerade verkündet hat. Das ist bereits eine so ungeheure Sicherheitsbarriere vor irgendwelchen Unternehmungen, die wie ein Staatsstreich aussehen könnten, daß man sie nicht außer acht lassen darf.

Zum anderen darf ich folgendes sagen. Es ist etwas ganz anderes, ob wirtschafts- und sozialpolitische Kämpfe unter einer staatlichen Ordnung geführt werden, wie sie bei uns vorhanden ist, oder ob sie unter völlig zerrütteten Verhältnissen stattfinden. Wenn sie wirklich nur als Kämpfe um die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen geführt werden — ich habe das in den letzten Wochen in der Öffentlichkeit gelegentlich hervorgehoben —, dann wird es sich immer um Fragen handeln, die letztlich mit Geld gelöst werden können; vielleicht können sie nicht immer ohne Schaden — z. B. für die Währung — mit Geld gelöst werden. Aber irgendwie lassen sich diese Dinge doch mit Geld erledigen. Wie ich z. B. den Bundestag kenne — ich kenne ihn nun als eines seiner Mitglieder von Anfang an und über zehn Jahre hinweg —, wird ein Parlament in einer solchen Situation eher jeden Druck ausüben, **mit Geld lösbare Fragen** auch tatsächlich mit Geld zu lösen, als zu sagen: Dies ist eine Situation, die sich vorzüglich dazu eignet, eine komplette Veränderung der gegebenen Verhältnisse vorzunehmen.

Man kann Betrachtungen dieser Art nicht von der gegebenen politischen Wirklichkeit lösen. Wir haben ein sehr ausgewogenes System der Machtverteilung, ein, wenn Sie so wollen, auch auf Grund der Weimarer Erfahrungen verbessertes System der Machtverteilung zwischen Bundespräsident, Bundesregierung, Bundesrat und Bundestag mit all den dazukommenden anderen öffentlichen Kräften, die meinungsprägend und meinungsbildend wirken. — Mit anderen Worten: Wenn man — nehmen Sie das bitte zunächst einmal nur als den leitenden Gedanken — ein Parlament, das so auch unter dem Druck der öffentlichen Meinung steht, wie das tatsächlich der Fall ist, an den Anfang und an das Ende der Lösung stellt, dann sind Mißbrauchsmöglichkeiten, die es in der reinen Theorie natürlich immer gibt, beinahe bis zur Unwirksamkeit eingeschränkt und eingeeignet, und es ist das getan, was wirklich getan werden muß.

Um es ganz klarzumachen: der Bundesregierung geht es hier gar nicht um die Frage, ob z. B. der Bundesrat in dieser oder jener Weise beteiligt sein muß, sondern hier geht es vielmehr darum, welches für die vorgestellte Situation — da ist unsere Phantasie offenbar begrenzter als die Ihre, verehrter Herr Ministerpräsident Zinn — das praktikabelste, leichteste, wenigst schädliche und schnellstwirkende Mittel ist. Das sind unsere Überlegungen. Wenn man uns zeigen kann, daß die Einschaltung dieser oder jener Gremien oder diese oder jene Gestaltung nicht weniger praktisch sind, dann wird eine solche

- (A) Lösung nicht an der Bundesregierung scheitern, denn die Bundesregierung ist auf das Notwendige — in den begrenztesten Formen — aus und auf nichts mehr.

Ich glaube, daß das Bild, das der Herr Hessische Ministerpräsident gezeichnet hat, nicht das Bild der Wirklichkeit und auch nicht das Bild echter Mißbrauchsmöglichkeiten ist; er hat diese von einer ganz anders gearieteten Situation aus gezeigt. Wenn man diese Ausführungen hört, muß man sich fragen: welches ist das andere Konzept? Man kann sich auf den Standpunkt stellen, daß diese Lösung nicht richtig ist. Wenn man anerkennt, daß die Aufgabe gelöst werden muß, dann müßte man aber auch vorschlagen, daß sie soundso gelöst werden soll. Was wird vorgeschlagen?

(Brauer: Eine Zweidrittelmehrheit in beiden Häusern!)

— Der Vorschlag war bisher noch nicht gemacht worden.

(Brauer: Doch!)

- Er ist jedenfalls nicht von dem Herrn Hessischen Ministerpräsidenten gemacht worden, der eine reine Ausweichlösung vorschlägt. Ich sage das vorbehaltlich eines genaueren Studiums seiner Ausführungen. Beim Hören hatte ich jedenfalls den Eindruck, daß er nur den **äußeren Notstand** als eine regelungswürdige Situation annimmt. Wenn wir uns überlegen wollten, wie die Folgen eines äußeren Notstandes — des wirklichen Verteidigungsfalles zu regeln seien, dann würden wir tatsächlich ein bißchen ins Theoretische geraten. Die schwierigen Fälle, die wirklich der Lösung bedürftigen Fälle, sind die Kombinationsfälle. Der **Kombinationsfall** bereitet uns eigentlich am meisten Sorgen. Dafür geben Sie aber keine Lösung.

Der Hinweis auf gewisse andere in einfachen Gesetzen enthaltene Bestimmungen ist keine Lösung. Wir haben nicht einmal die Möglichkeit, ohne Ausrufung des Ausnahmezustandes ein auch nur befristetes allgemeines **Versammlungsverbot** zu verhängen. Sie sind sich aber darüber klar, meine verehrten Damen und Herren, daß unter Umständen in einer bestimmten Situation ein befristetes allgemeines Versammlungsverbot ein außerordentlich heilsames und für die Entwicklung förderliches Mittel sein kann; mit ihm kann eine bestimmte Notsituation vielleicht schon gemeistert werden.

Es ist dann ein — allerdings außerhalb der Notstandsregelung liegender — praktischer Gedanke genannt worden. Man hat den Vorschlag gemacht, die **Polizeikräfte der Länder zu verstärken**. Das gehört nicht ganz in diesen Zusammenhang, wenn es auch mittelbar eine Rolle spielt. Ich kann nur sagen: ich habe die herzliche Bitte an die Länder, die Polizeikräfte so zu verstärken, wie es ihnen tatsächlich möglich ist. Das ist eine Sache, die ich bereits seit Jahr und Tag gesagt habe. Die Notwendigkeit ist anerkannt. Die Verwirklichung ist jedoch bisher aus Gründen gescheitert, die ich im einzelnen nicht ganz übersehen kann. Der Bund wird jeden-

falls auch einer verstärkten Bereitschaftspolizei der Länder gegenüber die Verpflichtung wahrnehmen, die er der bisher bestehenden Bereitschaftspolizei der Länder gegenüber wahrnimmt. Natürlich kann er nicht die durch die Bereitschaftspolizei der Länder entstehenden personellen Kosten übernehmen.

Auf diese Bemerkungen möchte ich mich zunächst beschränken. Ich habe vielleicht noch Gelegenheit, mich mit den einzelnen Argumenten des Herrn Hessischen Ministerpräsidenten an anderer Stelle — ich denke an die Einbringung im Bundestag — auseinanderzusetzen. Zwei Fragen möchte ich noch ansprechen.

Der Herr Hessische Ministerpräsident hat auf **frühere Verfassungsentwürfe** hingewiesen. Er hat den Herrenchiemseer Entwurf erwähnt, in dem bei der Notstandsregelung die Einschaltung des Bundesrates vorgesehen war. Auch in unserem ersten Entwurf war das enthalten. Es ist aber nicht erwähnt worden — ich sage das, weil es vielleicht sehr interessant ist —, daß bis zum 2. Mai 1949 bei den Beratungen des Parlamentarischen Rates vorgesehen war, der Bundesregierung eine Ermächtigung zum Erlaß von Notverordnungen — ohne Einschaltung des Bundesrates! — zu geben. Die Bestimmung ist nachher nicht ins Grundgesetz gekommen.

(Dr. Zinn: Wir haben sie gestrichelt!)

— Ich sage nur, daß sie bis dahin erörtert worden war.

(Dr. Zinn: Nur im Ausschuß!)

Es gehört zur Vollständigkeit des politischen Bildes.

Meine Damen und Herren, ich glaube nicht, daß wir uns schon in der Lage des von mir gerade geschilderten Patienten mit der akuten Lungenentzündung befinden; dann würden wir uns hier nicht so ruhig unterhalten können, und es wäre uns sehr viel weniger wohl. Ich begrüße ja gerade, daß wir unter relativ günstigen Bedingungen eine Frage besprechen können, die man unter ungünstigen Bedingungen überhaupt weder besprechen noch lösen kann.

(Kaisen: Dann muß man handeln!)

Ich glaube, daß das Projekt nicht „krank“ ist, sondern daß es, wird es liebevoll gepflegt und mit weiterer Unterstützung des Bundesrates im Bundestag behandelt, vielleicht doch als ein ganz gesundes Projekt, sagen wir, übers Jahr Bundestag und Bundesrat passieren kann.

Dr. Zinn (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir nur einige kurze Bemerkungen! Ich gebe dem Herrn Bundesinnenminister darin recht, daß wir uns mit diesem Problem glücklicherweise in einer Situation befassen können, die mit den Zuständen in der Weimarer Zeit überhaupt nicht vergleichbar ist. Wir kennen keine paramilitärischen Verbände, die die Bürgerkriegssituation in der Zeit seit dem Jahre 1920 bestimmt haben. Wir sind — wenn wir es wollen und dazu bereit sind — in der Lage, jederzeit die Entstehung einer

(A) solchen Situation mit unseren bestehenden staatlichen Machtmitteln — ohne jede Notstandsgesetzgebung — von vornherein zu verhindern.

Die Frage ist also: haben wir damit zu rechnen, daß Situationen anderer Art eintreten können, die zu einem staatlichen Notstand, einem Notstand der Demokratie führen? Es darf sich ja nie darum handeln, ob die Regierung in Not ist. Die Notstandsgesetzgebung darf nicht dazu dienen, die jeweilige Regierung an der Macht zu erhalten. Denn das Prinzip der Demokratie beruht auf der Möglichkeit der jederzeitigen Ablösung der Regierung. Das Notstandsrecht — wenn man es für notwendig hält — hat vielmehr die Aufgabe, die demokratische Ordnung, zu der auch die Möglichkeit einer jederzeitigen Ablösung der Regierung gehört, aufrechtzuerhalten und sicherzustellen.

Die Regierung muß — darüber sind wir uns alle klar — eine Politik betreiben, die auf währungspolitischem, sozialpolitischem, wirtschaftspolitischem und auch außenpolitischem Gebiet nicht zu Zuständen führt, die man als einen Notstand für unsere gegenwärtige Staatsordnung betrachten könnte.

Der Herr Bundesinnenminister hat ausgeführt, es gehe der Bundesregierung oder dem Bundesinnenministerium darum, falls dennoch einmal solche Notstände eintreten sollten, eine Handhabe zu haben, schnell, praktikabel und wirksam handeln zu können, und er habe sich weniger mit der Frage geplagt, ob die für diese Situation geschaffene Notstandsregelung irgendeiner Regierung die Möglichkeit zum Mißbrauch gebe. — Wir haben dabei nicht an die vergangenen Bundesregierungen oder an die gegenwärtige Bundesregierung zu denken, sondern wir haben uns in diesem Fall mit dem Ernst, wie es einem Verfassungsgeber zusteht, mit der Frage zu befassen, ob das zu schaffende Verfassungsrecht die **Möglichkeit von Mißbräuchen** zuläßt oder von vornherein verhindert.

Wenn man sich nicht auf diesen Standpunkt stellte — diesen Standpunkt muß grundsätzlich jeder einnehmen, der sich mit der Schaffung neuen Verfassungsrechtes befaßt, und das sollte in erster Linie das Bundesinnenministerium sein —, dann brauchte man keinerlei Freiheitsgarantien, ja überhaupt keine geschriebene Verfassung. Dann könnte man sich auf den guten Willen derer verlassen, die regieren, wobei man annimmt, daß sie sich jeweils innerhalb der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze usw. halten.

Ich glaube also, wir sind verpflichtet, weil es sich gerade um das Problem einer neuen, sehr wichtigen Verfassungsgesetzgebung handelt, das Problem des Mißbrauchs einer sehr ernsthaften Prüfung zu unterziehen. Die Äußerungen des Herrn Bundesinnenministers, ihn interessiere in erster Linie nur die praktische Frage, einem Notstand zu begegnen — die sicherlich auch ihre Bedeutung hat —, und er plage sich nicht mit der Frage, ob das neue Verfassungsrecht irgendeiner Bundesregierung einmal die Mög-

lichkeit des Mißbrauchs gebe, macht mich auch (C) schon heute ganz besonders bedenklich.

Nun hat der Herr Bundesinnenminister erklärt, der eigentliche Zwang zu einer Notstandsregelung im heutigen Augenblick sei der **alliierte Vorbehalt zu den Pariser Verträgen**. Sicherlich muß man sich mit diesem Vorbehalt auseinandersetzen. Aber aus den Ausführungen des Herrn Bundesinnenministers muß man entnehmen, daß dieser Vorbehalt nach seiner Auffassung schlechthin für alle denkbaren Notstandsfälle Geltung habe, nicht nur für den Kriegsfall oder den äußeren Notstand, sondern auch für den inneren Notstand.

Deshalb möchte ich zur Klarstellung darauf hinweisen, daß die amtliche Begründung der Bundesregierung zum Ratifizierungsgesetz zu den Pariser Verträgen, nämlich das Schreiben des Herrn Bundeskanzlers vom 23. Oktober 1954, vor allem aber der Bericht des damaligen Berichterstatters des Auswärtigen Ausschusses, des Herrn Abgeordneten Dr. Furler von der CDU, den er am 24. Februar und am 26. Februar 1955 erstattet hat, klar erkennen lassen, daß der Artikel 5 Absatz 2 der Verträge — der Vorbehalt der Alliierten — nicht für innerpolitische Situationen gilt. Darauf hat auch der jetzige Botschafter Professor Dr. Grewe, der seinerzeit im Auswärtigen Amt in der Rechtsabteilung tätig war, im Bulletin hingewiesen; nachzulesen im Bulletin vom 10. November 1954, Seite 1920. Er schreibt:

Es geht dabei, soweit es sich um verfassungsändernde Vorschriften handelt, (D)

— die notwendig sind, um den Vorbehalt auszuräumen —

um den Fall einer äußeren Bedrohung oder eines Angriffs auf die Bundesrepublik. Schon daraus ergibt sich, daß es sich nicht um die Wiedereinführung einer umfassenden Diktaturgewalt handelt, wie sie Artikel 48 der Weimarer Verfassung im Ausnahmezustand dem Reichspräsidenten zuerkannte. Die im Grundgesetz enthaltenen bisherigen Verfassungsbestimmungen werden für den konkreten Fall des Angriffs oder der äußeren Bedrohung in der Tat schwerlich als ausreichend erachtet werden können.

Der Herr Abgeordnete Dr. Furler hat am 24. Februar 1955 als Berichterstatter ausgeführt:

Art und Inhalt der hier

— von den Alliierten —

vorausgesetzten gesetzgeberischen Maßnahmen ergeben sich nicht ausschließlich aus dem Art. 5, sondern auch aus einer besonderen Erklärung, die die drei Mächte der Bundesregierung zur Interpretation des ersten Satzes des Abs. 2 des Art. 5 schriftlich abgegeben haben.

Diese Erklärung lautet insoweit folgendermaßen:

Die Vollmachten müssen die zu ermächtigende Behörde in den Stand setzen, wirksame Maß-

- (A) nahmen zum Schutz der Sicherheit der Streitkräfte zu treffen. Dieses setzt voraus, daß diese Behörde die Fähigkeit hat, einer ernstlichen Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen. Es wird aber von den drei Mächten nur verlangt, diese Vollmacht für Fälle zu geben, in denen die öffentliche Ordnung und Sicherheit und damit die Sicherheit der ausländischen Streitkräfte auf Grund eines Angriffs oder einer äußeren Bedrohung der Bundesrepublik gefährdet ist.

Mit diesen Bemerkungen möchte ich nur der Auffassung begegnen, daß der alliierte Vorbehalt, von dem der Herr Bundesinnenminister als dem eigentlichen Zwang zu einer Notstandsregelung sprach, etwa auch Anlaß oder Zwang sein müsse, den sogenannten inneren Notstand zu regeln.

- Dr. Schröder**, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich nehme das Wort nur deshalb noch einmal, um Mißdeutungen von vornherein ganz auszuräumen. Ich habe gesagt, daß wir uns nicht mit dem Gedanken beschäftigen, wie wir die gegebenen Verhältnisse umgestalten können, etwa weil sie uns nicht gefielen, sondern daß unsere Sorge die ist: was können wir praktisch tun, um einem Angriff auf die bestehenden Verhältnisse zu begegnen? Selbstverständlich tun wir das auch nicht nur im Bewußtsein der guten Absichten dieser Bundesregierung — wobei wir uns etwa in der Rolle von Naiven befänden —; denn (B) wir können uns auch Regierungen mit weniger guten Absichten vorstellen, die dem deutschen Volke aber hoffentlich erspart bleiben.

Bei allen Lösungsvorschlägen, die wir machen, haben wir unbedingt zwei Gesichtspunkte zu beachten. Ich lasse jetzt einmal den der Praktikabilität weg, den wir gerade erörtert haben. Wir haben dann zu beachten: 1. hält sich die Lösung, die wir vorschlagen, innerhalb des verfassungsmäßigen Systems? — davon sind wir voll und ganz überzeugt —, und 2. bietet eine Lösung, obwohl sie sich innerhalb des verfassungsmäßigen Systems bewegt, nicht doch Gefahren? Wir verneinen beide Fragen.

Bei der Verneinung der zweiten Frage habe ich ausgeführt, daß wir in der Tat die wirtschaftlichen, sozialpolitischen und Gesamtgegebenheiten unseres Staates ganz anders einschätzen, als das aus der Rede des Herrn Hessischen Ministerpräsidenten durchklang.

In dem zweiten Punkt möchte ich noch weniger mißdeutet werden. Ich habe gesagt: In den Augen der Öffentlichkeit ist der **Drei-Mächte-Vorbehalt** und seine Beseitigung sozusagen das Einleuchtendste. Für mich ist es überhaupt kein Argument — um das ganz klarzustellen! —, ob der Vorbehalt nach dem Wortlaut des Briefes und des Textes der Vereinbarungen für außen oder innen gilt. Wie sie wissen, sind das alles Dinge, die der Interpretation fähig sind. Für mich gilt, auch im Blick auf die drei Alliierten, natürlich die Frage: ist das, was wir vor-

schlagen, in ihren Augen geeignet, ein kompletter (C) Ersatz für ihre bisherigen Vorbehaltsrechte zu sein? Das ist ein Gesichtspunkt, den wir selbstverständlich zu berücksichtigen haben. Im übrigen aber stellt sich die Bundesregierung auf den Standpunkt jeder souveränen Regierung; sie stellt sich nämlich die Frage, ob das Projekt, das sie zur Ergänzung des uns gemeinsamen Grundgesetzes vorschlägt, hinsichtlich der Gegebenheiten unseres Staates und unseres Grundgesetzes ein notwendiges Projekt ist. Dabei sind alle Argumente, die nach der alliierten Seite hin spielen, mehr oder weniger begleitende Argumente. Ganz bestimmt würde ich sie mir aber nicht entgegenhalten lassen wollen unter dem Gesichtspunkt: wenn die Alliierten eine Regelung nur bezüglich des äußeren Notstandes verlangen, brauchen wir uns mit dem inneren Notstand nicht zu beschäftigen.

Ich darf noch einen ergänzenden Gedanken hinzufügen. Ich habe vorhin davon gesprochen, daß es ungeheuer schwer ist, eine solche Aufgabe während einer laufenden Legislaturperiode zu lösen. Daß die Aufgabe sehr schwer ist, sehen Sie auch daraus, daß der Bundestag beinahe schon einmal daran war, dieses Problem zu lösen, damals nämlich, als er die Wehrgängung vorgenommen hat. Damals hat er über alle diese Fragen gesprochen und hat schließlich — das ist nun meine Interpretation der Sache — mehr oder weniger vor der Schwierigkeit der Lösung resigniert. Er hat aber das Problem im Grundgesetz grundsätzlich angemerkt, indem er den neuen Art. 143 eingefügt hat, wodurch zum erstenmal — mit Zustimmung des Bundesrates — der Ausdruck „innerer Notstand“ in das Grundgesetz (D) hineingekommen ist. Der Verfassungsgeber, der der Bundestag hier gleichzeitig bei allen seinen anderen Aufgaben ist, hat also dieses Problem bereits als der Lösung bedürftig angemerkt.

Ich möchte trotz Ihrer nicht sehr zum Optimismus ermunternden Darlegung, sehr verehrter Herr Ministerpräsident Zinn, doch glauben, daß die weiteren Erwägungen und der Vorschlag, den die Bayerische Staatsregierung hier vorgetragen hat, ein optimistischeres Resümee zulassen, nämlich das, daß wir uns doch auf das Maß verständigen können, welches wir in Ergänzung des Grundgesetzes brauchen, um Notständen wirksam begegnen zu können.

Präsident Dr. Röder: Wenn das Wort nicht weiter gewünscht wird — das ist nicht der Fall —, schließe ich die Aussprache. Wir kommen zur Abstimmung. Ich halte mich dabei an das Verfahren, das wir heute morgen besprochen haben. Es geht zunächst um die Drucksache 25/1/60, Buchstabe A, die Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses, den Entwurf abzulehnen.

(Dr. Zinn: Länderweise abstimmen!)

— Das Land Hessen hat länderweise Abstimmung beantragt. Wer der ablehnenden Empfehlung des Rechtsausschusses zustimmt, den bitte ich, mit Ja zu antworten.

(A)

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Berlin	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Saarland	Nein
Schleswig-Holstein	Nein

Präsident Dr. Röder: Das sind 26 Nein-Stimmen und 15 Ja-Stimmen. Demnach hat die Empfehlung des Rechtsausschusses keine Mehrheit gefunden.

Ich komme zur Abstimmung über Drucksache 25/1/60, Buchstabe B, die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten. Ziff. 1 lautet wie folgt:

1. Der Bundesrat sieht sich nicht in der Lage, dem im Regierungsentwurf vorgesehenen Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes zuzustimmen.

Auch hierzu beantragt das Land Hessen länderspezifische Abstimmung. Wer der Ziff. 1 der Empfehlung des

(B) Innenausschusses zustimmen möchte, den bitte ich, mit Ja zu antworten:

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Nein
Berlin	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Saarland	Nein
Schleswig-Holstein	Nein

Präsident Dr. Röder: Das Ergebnis zeigt 20 Ja-Stimmen und 21 Nein-Stimmen. 20 Stimmen bedeuten keine Mehrheit.

Zu der vorgeschlagenen Neufassung des Art. 115a GG liegt die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter B Ziff. 2 der Drucksache 25/1/60 vor, ferner der wörtlich mit dieser Empfehlung übereinstimmende Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen unter Ziff. 1 der Drucksache 25/3/60. Mit diesen beiden Vorschlägen stimmt auch der Antrag des Landes Bayern unter Ziff. 1 der Drucksache 25/2/60 überein, jedoch mit einer Aus-

nahme: die vom Land Bayern vorgeschlagene Neufassung des Art. 115a enthält keinen Absatz 8, wie er im Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehen ist.

Ich lasse zunächst abstimmen über den Antrag des Landes Bayern, und zwar über die Absätze 1 bis 7.

(Wolters: Ich bitte, über den Vorschlag des Innenausschusses abstimmen zu lassen.)

— Herr Kollege Wolters, wir wollen zunächst über den Vorschlag des Landes Bayern abstimmen, und zwar über die Absätze 1 bis 7, mit der entsprechenden Begründung. Wer dem zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Brauer: Die Mehrheit?)

— Das ist eindeutig die Mehrheit, Herr Kollege Brauer.

Nun rufe ich Absatz 8 auf in der vom Ausschuss für Innere Angelegenheiten und von Nordrhein-Westfalen vorgeschlagenen Fassung.

(Dr. Meyers: Im übrigen erkläre ich den Antrag von Nordrhein-Westfalen für erledigt!)

— Gut, ich nehme das zur Kenntnis.

Wer diesem Absatz 8 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; dann ist der Absatz in der Form angenommen.

Ich rufe Absatz 9 des Art. 115a in der vom Ausschuss für Innere Angelegenheiten und von Nordrhein-Westfalen vorgeschlagenen Fassung auf, die mit dem Absatz 8 des Vorschlages Bayerns wörtlich übereinstimmt. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann bleibt noch über Ziff. 2 des Antrages des Landes Bayern in Drucksache 25/2/60 abzustimmen, die sich im wesentlichen mit dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen unter Ziff. 2 und der Ziff. 3 der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten deckt. Wer dem zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes die soeben angenommene Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) (Drucksache 9/60)

Wolters (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem von der Bundesregierung im Entwurf vorgelegten Bundes-Seuchengesetz soll die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nur beim Menschen neu geregelt werden. Diese Beschränkung des sach-

(C)

(D)

- (A) lichen Geltungsbereichs ergibt sich vor allem aus der Schlußbestimmung des § 78 Nr. 3, wonach die viehseuchenrechtlichen Vorschriften unberührt bleiben sollen.

Ich darf hier gleich vorwegnehmen, daß der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt, in den Katalog der aufrechtzuerhaltenden Bestimmungen noch die Vorschriften des **Fleischbeschäurechts** und des **Tierkörperbesetzungsrechts** einzubeziehen, da diese beiden Materien nicht ohne weiteres dem Viehseuchenrecht zuzurechnen sind. Darüber hinaus sollen auch die besonderen lebensmittelrechtlichen Regelungen neben dem Bundes-Seuchengesetz im vollen Umfange weitergelten.

Allgemein darf ich zu dem Gesetzentwurf bemerken, daß er als **Beitrag zur Rechtsbereinigung und Rechtsvereinheitlichung** angesehen werden kann. Mit dem Inkrafttreten des Bundes-Seuchengesetzes werden nicht weniger als 35 seuchenrechtliche Sondergesetze, Rechtsverordnungen und Erlasse gegenstandslos. Darüber hinaus besteht nach Verabschiedung des Gesetzes für die Länder die Möglichkeit, fortgeltende Verwaltungsvorschriften aufzuheben. Eine gesetzliche Neuregelung der Materie ist auch deshalb geboten, weil zahlreiche Erlasse des früheren Reichsministers des Innern zum Teil erheblich in die Rechte Dritter eingreifen und damit nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unhaltbar geworden sind.

Der **Gesetzentwurf** ist in zehn Abschnitte eingeteilt. Im ersten Abschnitt sind die erforderlichen Begriffsbestimmungen getroffen.

- (B) Die Abschnitte zwei und drei enthalten die einzelnen meldepflichtigen Krankheiten, bestimmen die meldepflichtigen Personen und regeln das Meldeverfahren.

Während die bisherigen seuchenrechtlichen Vorschriften im wesentlichen nur der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen, sind im vierten Abschnitt — §§ 10 bis 28 — nunmehr erstmals eingehende Regelungen auch über die Verhütung übertragbarer Krankheiten vorgesehen.

Der fünfte Untertitel enthält in Anlehnung an das bisherige Recht die **Rechtsgrundlage zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten**. Sie lassen im Interesse der Seuchenbekämpfung erhebliche Eingriffe in die Freiheitssphäre der Staatsbürger zu. Aus diesem Grunde ist die Einschränkung mehrerer Grundrechte ausdrücklich vorgesehen. Für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen sind in einem eigenen Titel besondere Vorschriften enthalten, die sachlich weitgehend dem Schulseuchenerlaß aus dem Jahre 1942 entsprechen. Sie sind deshalb in die Vorlage einbezogen worden, weil der Schulseuchenerlaß keine ausreichende Rechtsbasis für die vorgesehenen Eingriffe darstellte.

Auf den siebenten Abschnitt möchte ich besonders hinweisen. Er sieht **Entschädigungsansprüche** für Ausscheider, Ausscheidungsverdächtige und Ansteckungsverdächtige vor, die auf Grund des Gesetzes Verboten in der Ausübung ihrer bisherigen

Erwerbstätigkeit unterliegen oder unterworfen werden und dadurch einen Verdienstaustausch erleiden. Auch wer durch eine gesetzlich vorgeschriebene oder durch eine auf Grund des Gesetzes angeordnete Schutzimpfung einen über das übliche Maß einer Impfreaktion hinausgehenden Gesundheitsschaden erleidet, soll Entschädigungsleistungen erhalten. Erwähnen möchte ich noch, daß die Einhaltung der zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassenen Gebote und Verbote durch Straf- und Bußgeldvorschriften — §§ 62 bis 72 — gewährleistet werden soll.

Mit der Vorlage haben sich neben dem federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten und dem Rechtsausschuß noch der Agrarausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sowie der Finanzausschuß befaßt. Das Ergebnis der umfangreichen Beratungen liegt Ihnen in der Drucksache 9/1/60 vor. Abgesehen von den Entschädigungsregelungen der §§ 48 bis 61 haben alle beteiligten Ausschüsse die Grundkonzeption der Regierungsvorlage gebilligt. Zahlreiche Vorschläge haben — soweit sie nicht ohnehin nur gesetzestechnischer Art sind — eine nur untergeordnete sachliche Bedeutung. Ich darf daher insoweit auf die einzelnen Empfehlungen verweisen und mich darauf beschränken, Ihr besonderes Augenmerk auf die wesentlichsten Punkte zu richten. Dabei möchte ich mich zur besseren Übersicht an die Reihenfolge der einzelnen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge halten.

Im federführenden Ausschuß und im Rechtsausschuß wurde eingehend erörtert, inwieweit der **postalische Verkehr** mit kranken oder krankheitsverdächtigen abgesonderten Personen beschränkt werden dürfe. Während es der Innenausschuß aus seuchenhygienischen Gründen lediglich für vertretbar hält, das Öffnen und Zurückhalten von Postsendungen der Gerichte, Behörden, gesetzlichen Vertreter, Rechtsanwälte, Notare oder Seelsorger zu untersagen, ist der Rechtsausschuß der Meinung, daß das Öffnen und Zurückhalten auch von Postsendungen der Abgesonderten an den erwähnten Behörden- und Personenkreis unzulässig sei. Zur Begründung seiner Auffassung verweist der Rechtsausschuß auf den Wortlaut des § 36 Abs. 4 Satz 2, wonach die Einschränkung des freien Postverkehrs nicht aus seuchenhygienischen Gründen erfolgen, sondern nur die Vorbereitung eines Ausbruchs aus der Absonderung verhüten solle. Im übrigen besteht jedoch zwischen beiden Ausschüssen Übereinstimmung, daß den in § 36 Abs. 4 Satz 3 genannten Gerichten und Personen alle Behörden und die gesetzlichen Vertreter des Abgesonderten gleichgestellt werden müßten.

Zu Absatz 6 des gleichen Paragraphen empfiehlt der Innenausschuß, die **Gemeinden und Gemeindeverbände** nicht — wie in der Regierungsvorlage vorgesehen — unbeschränkt, sondern nur „nach näherer Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde“ zu verpflichten, die zur Bekämpfung und Verhütung übertragbarer Krankheiten erforderlichen Einrichtungen zu schaffen. Die vorgeschlagene Einschränkung entspricht dem bisherigen Recht. Es besteht

(A) nach Auffassung des Ausschusses keine Veranlassung, hiervon abzuweichen.

Dieser Ansicht widerspricht der Finanzausschuß, indem er vorschlägt, die im Entwurf vorgesehene subsidiäre Verpflichtung des Landes zur Schaffung solcher Einrichtungen zu beseitigen. Die Begründung des Finanzausschusses, daß es sich bisher nicht als zweckmäßig und notwendig erwiesen habe, eine Verpflichtung des Landes einzuführen, erscheint nicht überzeugend. Im Innenausschuß ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die Seuchenbekämpfung nicht nur Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft, sondern vor allem eine wichtige Staatsaufgabe sei.

Über die **Entschädigungsvorschriften** der §§ 48 bis 61 gehen die Meinungen der beteiligten Ausschüsse zum Teil grundsätzlich auseinander. Während der Finanzausschuß die ersatzlose Streichung der §§ 48 und 49 und im Zusammenhang damit auch die Streichung der §§ 56 und 57 mit der Begründung empfiehlt, daß Ausscheidern und Ansteckungsverdächtigen als Störern im polizeirechtlichen Sinne eine Entschädigung nicht zugebilligt werden könne, hält der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten eine Entschädigungsregelung im Hinblick auf die nach dem Entwurf möglichen schwerwiegenden Eingriffe in die Freiheitssphäre der Betroffenen unbedingt für geboten.

Nach dem Vorschlag des Finanzausschusses würde z. B. auch ein Ansteckungsverdächtiger, der durch staatliche Maßnahmen erhebliche finanzielle Einbußen erlitten hat, obwohl sich der Verdacht später als unbegründet erweist, keinen Ausgleich erhalten. Dies erscheint aus rechts- und sozialstaatlichen Gesichtspunkten unververtretbar.

Da aber andererseits Personen, die erwiesenermaßen Ausscheider sind, nach den herkömmlichen allgemein anerkannten Grundsätzen des Polizeirechts als Störer die ihnen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auferlegten Beschränkungen entschädigungslos hinnehmen müssen, befriedigt auch die Regierungsvorlage nicht in vollem Umfange. Allerdings ist eine gerechte Differenzierung in bezug auf den zu erfassenden Personenkreis im Hinblick auf die tatsächlichen Gegebenheiten schwierig. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz ist daher der Auffassung, daß dieser Problemkreis im weiteren Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens besonders eingehend geprüft werden sollte. Diesem Ziele dient der Ihnen vorliegende Antrag des Landes Rheinland-Pfalz.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der an den weitgehenden Entschädigungsvorschriften des Gesetzentwurfs festhält, ist der Meinung, daß über die vorgesehene Regelung hinaus auch andere Personen, die z. B. durch die Stilllegung eines Betriebes einen Verdienstaustausch erleiden, zu entschädigen seien. Demgegenüber weist die amtliche Begründung der Regierungsvorlage zu §§ 48 ff. darauf hin, daß die Bestimmungen über Entschädigungen keine ausschließliche Regelung darstellten, sondern nur die typischen Entschädigungsfälle nach dem Seuchengesetz ansprechen sollten. Im Innenaus-

schuß wurde hierzu in Übereinstimmung mit den (C) Vertretern der Bundesregierung ergänzend bemerkt, daß die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik erwähnten Sondermaßnahmen auf Grund Landesrechts angeordnet würden und die Entschädigung für derartige Fälle sich daher ebenfalls nach den Bestimmungen der Länder richten müsse.

Zu § 48 Abs. 1 empfiehlt der federführende Ausschuß noch die Anfügung eines Zusatzes, der klarstellen soll, daß eine **Entschädigung durch den Staat** aus Billigkeitsgründen nur **subsidiären Charakter** habe. Diesem Vorschlag widersprechen der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik. Sie vertreten den Standpunkt, daß der primären Leistungspflicht des Staates der Vorzug zu geben sei. Demgegenüber darf ich jedoch darauf hinweisen, daß der vom Innenausschuß empfohlene Zusatz der neueren Rechtsprechung vollauf entspricht. Der Bundesgerichtshof hat z. B. in seinem Urteil vom 16. Februar 1956 festgestellt, daß der Aufopferungsanspruch seiner Funktion nach „hinter“ allen übrigen Anspruchsgrundlagen für einen Schadensausgleich steht. Die Allgemeinheit habe für einen Nachteil nur aufzukommen, wenn nicht ein anderer Verpflichteter mit seinen Leistungen einzutreten habe. Dieses Subsidiaritätsprinzip, das, wenn es für Aufopferungsansprüche gilt, erst recht bei Billigkeitsentschädigungen der vorliegenden Art Anwendung finden muß, ist in der Regierungsvorlage auch tatsächlich bei der Regelung der Entschädigung für Impfschäden verwirklicht. Es ist nicht ersichtlich, warum es im Falle der Entschädigung eines Ausscheiders keine Geltung haben soll. (D)

Wenn der Innenausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik der Regierungsvorlage auch grundsätzlich darin beipflichten, daß die vorgesehenen Entschädigungen nicht vom Bund, sondern vom Land zu leisten seien, so sehen die beiden Ausschüsse doch keinen Grund dafür, daß im Falle der körperlichen Behinderung die der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch ihre eigenen Maßnahmen entstehenden Kosten den Ländern aufgebürdet werden sollen. Sollte die Bundesanstalt kein eigenes Interesse an der Arbeitsaufnahme von Ausscheidern haben, so müßten die Länder die Aufgabe der Bundesanstalt selbst durchführen, da die Ausführung von Verwaltungsaufgaben der Länder durch Bundesorgane auf Kosten der Länder im Grundgesetz nicht vorgesehen ist. Der Innenausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen daher übereinstimmend die Streichung des § 49 Abs. 2 sowie der Worte „und zum Kostenersatz nach § 49 Abs. 2“ in § 58.

Eine grundsätzliche Frage in den einzelnen Ausschüssen war auch, ob an der in § 50 vorgesehenen Regelung über die **Entschädigung von Impfschäden** festgehalten werden soll. Während nach der Regierungsvorlage eine Entschädigung nur vorgesehen ist, wenn ein Schaden durch eine gesetzlich vorgeschriebene oder auf Grund der Bestimmungen des Seuchengesetzes angeordnete Schutzimpfung eintritt, empfehlen der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Rechtsausschuß und der Innenausschuß

(A) übereinstimmend eine Ausdehnung der Entschädigungspflicht auf die Fälle, in denen ein Schaden durch eine vom Staat zum Schutze der Allgemeinheit empfohlene Impfung eingetreten ist. Zur Begründung ihrer Auffassung verweisen die Ausschüsse auf die in dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23. November 1959 aufgestellten Grundsätze, die für die Gesetzgebung allerdings nicht verbindlich sind.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik regt entgegen den Vorschlägen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten darüber hinaus an, die primäre Ersatzpflicht des Staates gesetzlich zu verankern. Hierzu darf ich auf meine Ausführungen zu § 48 und die zu dem aufgeworfenen Problem zitierte Rechtsprechung verweisen und bitten, es insoweit bei dem Subsidiaritätsprinzip der Regierungsvorlage zu belassen.

Die beiden Empfehlungen des Rechtsausschusses und des Innenausschusses über die Ausdehnung der Entschädigungspflicht für Impfschäden weichen nur in redaktioneller Hinsicht voneinander ab. Ich schlage vor, der Fassung des Rechtsausschusses den Vorzug zu geben, sofern Sie sich nicht dazu entschließen, dem Vorschlag des Finanzausschusses zu § 50 Abs. 4 zu folgen, der an den einschränkenden Bestimmungen der Regierungsvorlage nicht ganz zu Unrecht festhält.

Während sich die bisher erwähnten Schadensfälle unmittelbar auf die betroffenen Personen selbst beziehen, regeln die §§ 56 und 57 den Ersatz für Gegenstände, die infolge von Seuchenmaßnahmen vernichtet oder beschädigt worden sind. Nach Auffassung des Innenausschusses ist die Vorschrift des § 56 zu weitgehend. Der Ausschuß sieht keine Veranlassung, für Gegenstände, die sich erwiesenermaßen in einem polizeiwidrigen Zustand befinden, eine Entschädigung zu leisten. Im Ausschuß wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß bereits nach dem derzeitigen Recht ein Entschädigungsanspruch dann nicht gegeben ist, wenn Lebensmittel im Zeitpunkt der Vernichtung oder Beschädigung mit Erregern übertragbarer Krankheiten behaftet waren; denn nach den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen dürfen Lebensmittel nicht in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist. Nach Auffassung des Innenausschusses kann eine Entschädigungspflicht des Staates nicht davon abhängen, ob Lebensmittel mit Krankheitserregern behaftet oder ob sie auf andere Weise verdorben oder unbrauchbar geworden sind.

Erlauben Sie mir, im Zusammenhang mit den Entschädigungsvorschriften noch auf § 60 hinzuweisen, der für Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus dem Bundes-Seuchengesetz den ordentlichen Rechtsweg vorsieht. Der Innenausschuß ist der Meinung, daß es sich hier um Ansprüche handele, die größtenteils durch Verwaltungsakt begründet würden und deshalb den Verwaltungsgerichten zur Überprüfung vorbehalten bleiben sollten. Der Rechtsausschuß widerspricht dieser Empfehlung. Er vertritt den Standpunkt, daß Streitigkeiten über

derartige Ansprüche kraft Überlieferung zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehörten und beruft sich auf die erst kürzlich verabschiedete Verwaltungsgerichtsordnung, in der für Streitigkeiten aus Aufopferung die ausschließliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte festgelegt worden ist.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Über die Anträge der einzelnen Länder werde ich jeweils im Zusammenhang mit den entsprechenden Paragraphen abstimmen lassen. Wenn das Land Baden-Württemberg seinen Antrag noch begründen will, dann bitte ich, das gleich zu tun, damit die Abstimmung nachher nicht unterbrochen werden muß.

Dr. Veit (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land Baden-Württemberg stellt den Antrag, der Bundesrat möge gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschließen:

§ 36 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Postsendungen von Gerichten, Behörden, gesetzlichen Vertretern, Rechtsanwälten, Notaren oder Seelsorgern dürfen weder geöffnet noch zurückgehalten werden; Postsendungen an solche Stellen oder Personen dürfen nur geöffnet werden, wenn dies zum Zwecke der Entscheidung notwendig ist.“

Die Gründe für unseren Antrag bitten wir der schriftlichen Begründung auf Drucksache 9/2/60 zu entnehmen. Ich möchte nur noch folgende zusätzliche Bemerkung machen. Uns liegt daran, daß der Verkehr von internierten Personen mit Gerichten, Behörden, gesetzlichen Vertretern, Rechtsanwälten, Notaren oder Seelsorgern nicht beschränkt wird. Eine Öffnung solcher Postsendungen soll nur erlaubt sein, wenn sie aus seuchenpolizeilichen Gründen notwendig ist. Das soll durch unsere Formulierung klargestellt werden, die nach unserer Auffassung der vom Innenausschuß, aber auch der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Formulierung vorzuziehen ist.

Präsident Dr. Röder: Wir werden Ihren Antrag an der entsprechenden Stelle behandeln.

Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse. Wir werden jeweils über die Ziffern im ganzen abstimmen; wenn eines der Länder es wünscht, stimmen wir über die einzelnen Buchstaben ab.

Wer der Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6a! — Angenommen!

Ziff. 6b! — Angenommen!

- (A) Ziff. 7! — Angenommen!
 Ziff. 8! — Angenommen!
 Ziff. 9a! — Angenommen!

Ich schlage meinerseits vor, über die Ziffern 9b und 9d zusammen abzustimmen. Wenn sie angenommen werden, stimmen wir über Ziff. 9c ab. Was dann redaktionell noch zu ändern ist, wird nachher in Ordnung gebracht. Sind Sie einverstanden? — Das ist der Fall.

Wer den Ziffern 9b und 9d zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

- Ziff. 9c! — Abgelehnt!
 Ziff. 10! — Angenommen!
 Ziff. 11! — Angenommen!
 Ziff. 12a! — Angenommen!
 Ziff. 12b! — Angenommen!
 Ziff. 13a! — Angenommen!
 Ziff. 13 b! — Angenommen!
 Ziffern 14a und 14b! — Angenommen!
 Ziff. 14c! — Angenommen!
 Ziff. 15! — Angenommen!
 Ziff. 16a! — Abgelehnt!
 Ziff. 16b! — Angenommen!
 Ziff. 16c! — Angenommen!
 Ziff. 17a! — Angenommen!
 Ziff. 17b! — Angenommen!
 Ziff. 17c! — Angenommen!
 Ziff. 17d! — Angenommen!
 Ziff. 17e! — Angenommen!
 Ziff. 18a! — Angenommen!
 Ziff. 18b! — Angenommen!
 Ziff. 18c! — Angenommen!
 Ziff. 19! — Angenommen!
 Ziff. 20! — Angenommen!
 Ziff. 21! — Angenommen!
 Ziff. 22! — Angenommen!
 Ziff. 23! — Angenommen!
 Ziff. 24a! — Angenommen!
 Ziff. 24b! — Angenommen!
 Ziff. 25! — Angenommen!
 Ziff. 26! — Angenommen!
 Ziff. 27a! — Abgelehnt!
 Ziff. 27b! — Angenommen!
 Ziff. 27c! — Angenommen!
 Ziff. 27d! — Angenommen!
 Ziff. 27e! — Angenommen!
 Ziff. 27f! — Angenommen!
 Ziff. 27g! — Angenommen!

(Dr. Farny: Unser Änderungsantrag!)

— Nach unserer Auffassung geht Buchst. h weiter (C) als Ihr Antrag. Wenn Buchst. h angenommen wird, ist Ihr Antrag erledigt.

(Dr. Farny: Unser Antrag geht doch weiter!)

— Um eine lange Debatte zu vermeiden, wollen wir erst über den Antrag von Baden-Württemberg abstimmen; an mir soll es nicht liegen.

Wer dem Antrag von Baden-Württemberg — Drucksache 9/2/60 — zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — Damit ist Buchst. h der Ziff. 27 erledigt.

- Ziff. 27i! — Ebenfalls erledigt!
 Ziff. 27k! — Mehrheit!
 Ziff. 27l! — Mehrheit!
 Ziff. 27m! — Abgelehnt!
 Ziff. 28! — Ja!
 Ziff. 29! — Ja!
 Ziff. 30! — Ja!
 Ziff. 31a! — Angenommen!
 Ziff. 31b! — Angenommen!
 Ziff. 31c! — Angenommen!

Nun kommen wir zu dem Antrag des Landes Niedersachsen auf Drucksache 9/5/60, nachdem Schleswig-Holstein seinen Antrag zurückgezogen hat. Wer dem Antrag Niedersachsens zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

- Ziff. 32! — Angenommen!
 Ziff. 33a! — Mehrheit!
 Ziff. 33b! — Mehrheit!
 Ziff. 33c! — Mehrheit!
 Ziff. 34! — Angenommen!

Ziff. 35a! Ich mache darauf aufmerksam, daß die Anträge von Rheinland-Pfalz und vom Saarland entfallen, wenn Ziff. 35a angenommen wird. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Wer nun dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf Drucksache 9/3/60 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Dann kommt der Antrag des Saarlandes auf Drucksache 9/6/60. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch dieser Antrag ist abgelehnt.

- Ziff. 35b! — Abgelehnt!
 Ziff. 35c! — Abgelehnt
 Ziff. 35d! — Das ist die Mehrheit!
 Ziff. 36a! — Abgelehnt!
 Ziff. 36b! — Angenommen!
 Ziff. 37a! — Angenommen!
 Ziff. 37b! — Ebenfalls die Mehrheit!
 Ziff. 37c! — Durch die vorangegangenen Abstimmungen erledigt!

(D)

(A)

Ziff. 37d! — Ebenfalls erledigt!

Ziff. 37e! — Abgelehnt!

Ziff. 38! — Ja!

Ziff. 39! — Ja!

Ziff. 40a! — Mehrheit!

Ziff. 40b! — Mehrheit!

Ziff. 40c! — Ebenfalls!

Damit ist Ziff. 40d erledigt.

Ziff. 40e! — Mehrheit!

Ziff. 40f! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 41! — Angenommen!

Ziff. 42a! — Angenommen!

Ziff. 42b ist damit erledigt.

Ziff. 42c ist ebenfalls erledigt.

Ziff. 43a! — Abgelehnt!

Ziff. 43b! — Angenommen!

Ziff. 44a! — Abgelehnt!

Ziff. 44b! — Angenommen!

Ziff. 45a! — Abgelehnt!

Ziff. 45b! — Angenommen!

Ziff. 46! — Ja!

Ziff. 47 — Abgelehnt!

(Dr. Farny: Ich bitte, die Abstimmung über Ziff. 46 zu wiederholen!)

(B)

— Auf Antrag von Herrn Farny lasse ich die Abstimmung über Ziff. 46 wiederholen, wenn das Haus damit einverstanden ist. — Das Haus ist einverstanden.

(Dr. Meyers: Ausnahmsweise!)

Wer für Ziff. 46 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Eine ganz klare Mehrheit.

Ziff. 47 war abgelehnt worden.

Ziff. 48 a! — Minderheit!

Ziff. 48 b! — Mehrheit!

Ziff. 48 c! — Abgelehnt!

Ziff. 49! — Angenommen!

Ziff. 50! — Angenommen!

Ziff. 51! — Ebenfalls!

Ziff. 52! — Ebenfalls!

Ziff. 53! — Auch!

Ziff. 54! — Auch!

Ziff. 55! — Ja!

Ziff. 56! — Ja!

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Bundes-Seuchengesetzes die soeben gebilligte Stellungnahme beschlossen hat. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie

bereits in den Eingangsworten vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf. (C)

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes (Drucksache 46/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfehlen dem Bundesrat, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben.** — Das Wort wird nicht gewünscht. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das Gesetz, wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf.**

Punkt 5 der Tagesordnung:

Verwaltungsanordnung über die Änderung der Verwaltungsanordnung betreffend Teilerlaß der Gewerbesteuer bei Betrieben von Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten sowie von Kriegssachgeschädigten und Evakuierten (Drucksache 47/60).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt vor, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG aus den aus der Drucksache 47/1/60 ersichtlichen Gründen nicht zuzustimmen. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen (D) und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen die Verwaltungsanordnung aus volkswirtschaftlicher Sicht keine Bedenken zu erheben.

Ich lasse zunächst über die Empfehlung des Finanzausschusses unter I der Drucksache 47/1/60 abstimmen. Wer der Empfehlung des Finanzausschusses folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann bitte ich diejenigen um ein Handzeichen, die der Verwaltungsanordnung zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG **zuzustimmen.**

Punkt 6 der Tagesordnung:

Benennung eines Vertreters des Saarlandes für die Verwaltungsräte der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank (zu Drucksache 223/59 [Beschluß]).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Vorschlag des Saarlandes zu folgen und Herrn Regierungsdirektor **Dr. Dr. Hock** als Vertreter des Saarlandes für die Ver-

(A) waltungsräte der beiden Siedlungsfinanzierungsinstitute zu benennen. Ich verweise auf die vorliegende Drucksache. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ (Baumeisterverordnung) (Drucksache 37/60).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 37/1/60 zur Hand zu nehmen. Es ist zunächst über die Änderungsvorschläge des Ausschusses für Innere Angelegenheiten abzustimmen. Wer der Ziff. 1 Buchst. a) und b) zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 2.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung nach Maßgabe der angenommenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Verwaltungsamtes für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Schornsteinfegerwesens in der britischen Zone vom 10. März 1947 (Drucksache 41/60).

(B) Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen übereinstimmend, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Einwendungen dagegen werden nicht erhoben. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Schleswig-Holstein (Drucksache 40/60 und zu Drucksache 40/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Auch hier liegen übereinstimmende Empfehlungen der Ausschüsse vor. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, zum Präsidenten der Landeszentralbank in Schleswig-Holstein vom 1. April 1960 an für die Dauer von acht Jahren den Vizepräsidenten der Landeszentralbank in Hessen, Herrn **Otto Kähler**, gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 dem Herrn Bundespräsidenten **vorzuschlagen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Bestellung eines Vertreters des Bundesrates im Beirat des Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen (Drucksache 45/60).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. (C)

Entsprechend dem Antrag der Freien Hansestadt Bremen empfiehlt der Wirtschaftsausschuß, an Stelle von Herrn Senator a. D. Helmken, Bremen, Herrn **Senator Eggers**, Bremen, als Mitglied des Beirats des Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen zu **bestellen**. — Keine Einwendungen! Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung der Bundeszuschüsse zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten aus Anlaß der wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik sowie zur Einführung der Vorschriften über die Gemeinlast und weiterer sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften im Saarland (Gesetz über Bundeszuschüsse und Gemeinlast) (Drucksache 49/60).

Auch hier entfällt eine Berichterstattung.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Denn ist so **beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen (Drucksache 44/60). (D)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Auch hier empfehlen der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Vorschlag von Vertretern der öffentlichen Körperschaften für den Vorstand und den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 20/60).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, die **in der Drucksache 20/1/60 aufgeführten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder** für den Vorstand und den Verwaltungsrat der Bundesanstalt **vorzuschlagen**. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Realkredits (Drucksache 43/60).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

- (A) Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen gegen den Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt eine Neufassung der Eingangsworte des Entwurfs, wie sie in der Drucksache 43/1/60 vorliegt. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen. Im übrigen** erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen.**

(Kaisen: Bei Stimmenthaltung von Bremen!)

— Bei Stimmenthaltung von Bremen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über gerichtliche Schreibgebühren (Drucksache 48/60).

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustim-**

men. Wird der Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen.** (C)

Punkt 16 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 2/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat**, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 2/60 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen.**

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates findet am 18. März 1960, 10 Uhr, in Bonn statt.

Ich darf Ihnen herzlich danken und **schließe** die heutige Sitzung.

(Ende der Sitzung: 12.47 Uhr.)

(B)

(D)